

10.01.91

EG - Fz - In - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die
Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienst-
leistungsaufträge *)

KOM(90) 372 endg.; Ratsdok. 10958/90

*) vgl. Drucksache 146/89 = AE-Nr. 890473

KEP-AE-Nr.: 910078

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 10. Januar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Dezember 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Juni 1991 an.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	RndNr.
<u>BEGRÜNDUNG</u>		
I. Zusammenfassung.....	3	1
II. Das im Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes enthaltene Mandat	6	12
III. Anwendungsbereich.....	8	
(i) Definition von Dienstleistungen	8	15
(ii) Vorrangige und andere Dienstleistungen	10	19
(iii) Die "Central Product Classification"	11	21
(iv) Öffentliche Auftraggeber	12	22
(v) Definition von Verträgen	13	23
(vi) Ausnahmen	15	28
(vii) Schwellenwerte	18	37
IV. Verfahrensvorschriften	19	42
(i) Wahl der Vergabeverfahren	20	44
(ii) Wettbewerbe	20	45
(iii) Änderungsvorschläge	21	47
(vi) Bestimmten Berufen vorbehaltene Tätigkeiten; juristische Personen	22	49
(v) Registrierung und Qualitätsnachweise	23	51
(vi) Eignungs- und Zuschlagskriterien	24	54
(vii) Vergabe von anderen Dienstleistungen nach der Beschreibung in Anhang I B	25	60
V. Technische Normen	27	65
VI. Konzessionen	28	69
VII. Eigenleistung und ausschließliche Zuständigkeit	30	
(i) Eigenleistung	30	76
(ii) Ausschließliche Zuständigkeit	30	79
(iii) Wettbewerbsverzerrungen und staatliche Beihilfen	32	83
VIII. Aktenführung, Berichtspflichten und Änderung der Richtlinie	34	89
IX. Auftragsvergabe betreffend geistig-schöpferische Leistungen	35	94
X. Beziehungen mit Drittländern	36	97
XI. Änderung der Rechtsmittelrichtlinie	40	108
XII. Umsetzung in nationales Recht	40	109
XIII. Gegenüberstellung von Vorschriften dieser Richtlinie und Vor- schriften der Bau- und Lieferkoordinierungsrichtlinien	41	
XVI. Übersicht über die Artikel und ihre Begründung	45	
<u>VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES</u>		
Präambel	46	
Artikel	52	
Anhänge	77	

BEGRÜNDUNG

ZUSAMMENFASSUNG

1. In Übereinstimmung mit dem Programm zur Vollendung des Binnenmarktes bis Ende 1992 soll der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie die Beschaffung von Dienstleistungen durch nationale, regionale und lokale öffentliche Auftraggeber auf Gemeinschaftsebene regeln. Für Dienstleistungsaufträge von Unternehmen in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation wird ein eigener Vorschlag später vorgelegt.
2. Die Dienstleistungsaufträge von öffentlichen Auftraggebern sind beträchtlich, ihre Summe liegt in der Größenordnung von 20 % des Gesamtvolumens von öffentlichen Aufträgen (1). Dazu gehört ein breites Spektrum von Aktivitäten, deren Vielfalt derjenigen im Bereich von Warenlieferungen an die öffentliche Hand nicht nachsteht. Die Bandbreite reicht von der Reinigung und Wartung über verschiedene Arten von Beratung und freiberuflichen Leistungen bis hin zur Datenverarbeitung. Die öffentliche Hand ist ein wichtiger Kunde des Dienstleistungssektors, der in den vergangenen Jahren eine so dynamische Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung in den Mitgliedstaaten gespielt hat.
3. Aus der Liberalisierung des Auftragswesens können sich sowohl finanzielle Einsparungen als auch qualitative Verbesserungen ergeben. Finanzielle Einsparungen werden in den Bereichen am größten sein, in denen Preise frei verhandelt werden können, und in denen Rationalisierungseffekte möglich sind. Dynamische Effekte werden sich

(1) Europa's Zukunft - Binnenmarkt 1992; Europäische Wirtschaft Nr. 35, März 1988, S. 58

wahrscheinlich in allen Dienstleistungsbereichen ergeben und zu geistigen Anregungen, höherer Mobilität der Dienstleistungsanbieter und besserer Qualität der erbrachten Leistungen führen. Auf dieser Grundlage kann eine weitere Verbesserung der Position der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt im Dienstleistungssektor erwartet werden.

4. Die Richtlinie soll alle Aufträge erfassen, deren Wert so hoch liegt, daß grenzüberschreitende Geschäfte interessant werden. Damit wird das System von EG-Vergabevorschriften vervollständigt. Öffentliche Aufträge werden entweder unter die Lieferkoordinierungs-, Baukoordinierungs- oder Dienstleistungsrichtlinie fallen oder einer klar definierten Ausnahme entsprechen. Es wird keinen Freiraum für die Entwicklung einer Grauzone von Aufträgen geben, die von dem Regelwerk nicht erfaßt wären. Die Richtlinie soll in vollem Umfang nur auf die Dienstleistungen anzuwenden sein, die in der Richtlinie wegen ihres Potentials für grenzüberschreitende Geschäfte als vorrangig identifiziert werden. Die restliche Gruppe von Dienstleistungen fällt lediglich unter einfache Transparenzvorschriften, die Anbietern von Dienstleistungen ein Mindestmaß an Informationen zur Markterkundung geben sollen. Außerdem wird auf diese Weise auch eine verlässliche Informationsgrundlage für spätere Entscheidungen über eine weiterreichende Anwendung der gesamten Richtlinie geschaffen.
5. Die Gruppe der vorrangigen Dienstleistungen enthält intellektuelle Dienstleistungen verschiedener Art, einschließlich freiberuflicher Dienstleistungen in Bereichen wie Ingenieurwesen und Architektur; dem Wettbewerb offenstehende Telekommunikationsleistungen; Versicherungsleistungen und bestimmte Leistungen der Kreditinstitute; Auftragsforschung, bestimmte Verkehrsdienstleistungen; Druck- und Veröffentlichungsleistungen; und Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und ähnliche Dienstleistungen.
6. Auch öffentliche Dienstleistungskonzessionen fallen wegen ihrer großen und weiter wachsenden Bedeutung in vielen Teilen der Gemeinschaft unter die Richtlinie. Es handelt sich dabei um Verträge, mit denen öffentliche Auftraggeber einer anderen Stelle die Durchführung einer Dienstleistung an die Öffentlichkeit übertragen. Jüngste Erfahrungen zeigen, daß Konzessionen dieser Art ein beträchtliches Potential für

grenzüberschreitende Geschäfte darstellen. Allerdings gelten für diese Konzessionen nur die Veröffentlichungsvorschriften der Richtlinie.

7. Die Verfahrensvorschriften und anderen Bestimmungen, einschließlich der Vorschriften betreffend technische Normen, stammen weitgehend aus den Richtlinien über die Koordinierung der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in ihrer jeweils neuesten Fassung. Insbesondere sind auch die mit der Neufassung der Baukoordinierungsrichtlinie eingeführten Wahlmöglichkeiten in dem vorliegenden Vorschlag enthalten. Darüberhinaus wurden die besonderen Merkmale bestimmter Arten von Dienstleistungsaufträgen berücksichtigt, indem besonders angepaßte Vorschriften eingearbeitet wurden. So spiegeln sich beispielsweise der besondere Charakter und die Anforderungen von geistig schöpferischen Leistungen wider in den Vorschriften zur Wahl der Vergabeverfahren und Durchführung von Wettbewerben sowie in den Vorschriften über Auswahl- und Zuschlagskriterien.
8. Der Richtlinienvorschlag befaßt sich desweiteren mit ausschließlichen Rechten zur Erbringung bestimmter Leistungen an die öffentliche Hand. Ebenso wird die Frage staatlicher Eigenleistungen behandelt. Die diesbezüglichen Vorschriften sollen sicherstellen, daß die Entscheidungen über die jeweilige Handlungsform transparent und in Übereinstimmung mit dem EWG-Vertrag erfolgen. Es wird jedoch nicht versucht, Rahmenbedingungen für solche Entscheidungen festzulegen.
9. Um die handelspolitischen Interessen der Gemeinschaft in wirksamer Art und Weise zu fördern, wird die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Maßnahmen zu treffen, mit denen ähnlich wie in der Zweiten Bankenrichtlinie besserer Zugang zu solchen Drittlandsmärkten verfolgt wird, die den Unternehmen der Gemeinschaft bislang verschlossen sind. Diese Vorschriften verbessern auch die Verhandlungsposition der

Gemeinschaft im GATT und in anderen internationalen Verhandlungen, in denen die Liberalisierung des Auftragswesens im Dienstleistungsbereich derzeit behandelt wird.

10. Die im Dezember verabschiedete Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG wird für die Dienstleistungsaufträge, die von diesem Vorschlag erfaßt werden, anwendbar gemacht.
11. Die schnelle Entwicklung im Bereich von Dienstleistungsaufträgen läßt mittelfristig Änderungen erwarten. Deshalb ist vorgesehen, daß nach dreijähriger Anwendungszeit ein Bericht über die Wirkungen der Richtlinie erstellt wird. Erforderlichenfalls können dann Änderungen vorgenommen werden, z.B. bezüglich des Anwendungsbereiches oder der Vorschriften über technische Normen.
11. Das im Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes enthaltene Mandat
12. Das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes sieht in seinem Kapitel über das öffentliche Auftragswesen Maßnahmen in verschiedenen Bereichen vor. Vorschriften über öffentliche Dienstleistungsaufträge stellen einen der letzten Bereiche dar. Die Kommission schlägt vor, die gemeinschaftlichen Vergabevorschriften zunächst auf die Dienstleistungsaufträge der öffentlichen Auftraggeber im Sinne der Lieferkoordinierungsrichtlinie und der Baukoordinierungsrichtlinie, und später auf die entsprechenden Aufträge der Unternehmen der Daseinsvorsorge zu erstrecken. Der vorliegende Vorschlag stellt den ersten Schritt dar. Ein Vorschlag über die Daseinsvorsorgeunternehmen wird dem Rat und dem Europäischen Parlament vor Ende des Jahres vorgelegt. Bei dessen Vorbereitung werden folgende Leitlinien zugrunde gelegt: die erfaßten Dienstleistungsverträge sollen wie in dem vorliegenden Vorschlag in zwei Kategorien unterteilt werden: als "vordringlich" eingestufte Dienstleistungen werden den Beschaffungsvorschriften unterworfen, während die restliche Kategorie

lediglich grundlegenden Transparenzvorschriften unterliegen soll. Die Klassifizierung von Dienstleistungsverträgen in vordringliche oder restliche Kategorien soll dieselbe wie in dem vorliegenden Vorschlag sein, es sei denn, es liegen zwingende Gründe für abweichende Einstufungen vor.

Die Vorschriften sollten es den Versorgungsunternehmen ermöglichen, bei der Vergabe von Lieferungen, Bauleistungen und Dienstleistungen gleiche Verfahren anzuwenden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Versorgungsunternehmen bei Aufträgen über Lieferungen und Bauleistungen Vorschriften anzuwenden haben, die sich von den für die öffentliche Verwaltung geltenden Vorschriften unterscheiden. Den Versorgungsunternehmen wird insbesondere bei der Wahl des Vergabeverfahrens und bei der Form des Aufrufs zum Wettbewerb mehr Flexibilität eingeräumt. In Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vorschlag sind zusätzlich besondere Vorschriften erforderlich zu Fragen wie Wettbewerbe, Nebenangebote, Rechtsform der Dienstleistungsanbieter, Auswahl der Lieferanten von geistig schöpferischen Dienstleistungen.

Darüberhinaus könnte es wegen der besonderen Situation der Versorgungsunternehmen erforderlich werden, andere Sondervorschriften vorzusehen, etwa bezüglich deren Eigenleistungen, Verträgen zwischen verbundenen Unternehmen, Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Konzessionen.

13. Mit den Vorschriften für die Dienstleistungsaufträge der öffentlichen Verwaltung und der Daseinsvorsorgeunternehmen soll die Struktur der Gemeinschaftsvorschriften für den gesamten Bereich des Auftragswesens vervollständigt werden. Als Dienstleistungsaufträge sollen deshalb alle Verträge gelten, die nicht durch andere EG-Vergabevorschriften erfaßt werden. Auf diese Weise kann nach Einführung der Richtlinie

ein Auftrag von einer der betreffenden Stellen im Sinne von Vergabevorschriften nur entweder 1. ein Lieferauftrag, oder 2. ein Bauauftrag, oder 3. ein Dienstleistungsauftrag sein, oder 4. unter eine klar geregelte Ausnahmegvorschrift fallen. Das Entstehen einer Grauzone, in der Aufträge den EG-Vorschriften in unkontrollierbarer Weise entzogen werden, wird damit verhindert.

14. Im Rahmen dieses Gesamtansatzes wird das im Weißbuch vorgesehene stufenweise Vorgehen jedoch auch vorgesehen, um Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus der Anwendung von detaillierten Vergabevorschriften auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Aktivitäten ergeben könnten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht alle umfassend untersucht werden können. Die Richtlinie unterscheidet zu diesem Zweck zwischen vorrangigen Dienstleistungen und anderen Dienstleistungen. Die vorrangigen Dienstleistungen müssen nach relativ ausführlichen Vergabevorschriften in Auftrag gegeben werden, die denjenigen in den bereits geltenden oder vorgeschlagenen Richtlinien entsprechen. Die restlichen Dienstleistungen werden lediglich unter Beachtung von einfachen Transparenzvorschriften zu vergeben sein, die unter anderem zu einer verlässlichen Informationsgrundlage führen sollen, um später Entscheidungen über eine weiterreichende Anwendung der gesamten Vergabevorschriften treffen zu können.

III. ANWENDUNGSBEREICH

(1) Definition von Dienstleistungen

15. In Übereinstimmung mit dem Ziel, die EG-Vergabevorschriften zu vervollständigen, geht der Vorschlag von einer umfassenden Definition von Dienstleistungsaufträgen aus. Danach werden alle Aufträge erfaßt, die unter keine bereits geltende Richtlinie fallen. Nicht erfaßt werden lediglich Aufträge, für die eine genau definierte Ausnahmebestimmung gilt.

16. Der Vorschlag läßt auf diese Weise den Anwendungsbereich der bereits geltenden Richtlinien unberührt. Dies gilt auch für das Ausmaß, in dem diese geltenden Richtlinien schon jetzt Dienstleistungsaufträge erfassen. Die Lieferkoordinierungsrichtlinie gilt insbesondere für solche Dienstleistungen, die dazu dienen, einem Kunden Ausrüstungen oder andere Güter zur Verfügung zu stellen, wie zum Beispiel durch Leasing, Miete oder Mietkaufverträge. Beispiele hierfür sind die Miete von Kränen oder Flugzeugen. Die Baukoordinierungsrichtlinie gilt für Dienstleistungen dadurch, daß sie Verträge erfaßt, die sich auf die Planung und Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Sie erfaßt damit insbesondere solche Aufträge, nach denen der Auftragnehmer die Planung selbst durchführt und die Durchführung der Bauarbeiten als Unterauftrag vergibt. Solche Aufträge fallen aus guten Gründen unter die geltenden Richtlinien, insbesondere wegen ihrer engen wirtschaftlichen und technischen Verbindung mit Lieferaufträgen und Bauaufträgen. Ihre Verlagerung in die Dienstleistungsrichtlinie würde auch das Risiko mit sich bringen, die Diskussion um die geltenden Richtlinien neu zu eröffnen, die gerade vor kurzem geändert worden sind. Die Kommission hat nicht die Absicht, die geltenden Richtlinien zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu ändern. Diese Angelegenheit kann jedoch später neu geprüft werden, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer zukünftigen Kodifizierung aller Vergaberichtlinien.
17. In einigen Bereichen werden Leistungen erbracht, die zum Teil als Lieferungen im Sinne der Lieferkoordinierungsrichtlinie, zum Teil als Dienstleistungen einzuordnen sind.

Ein Beispiel ist die Beschaffung von Software (Kategorie 7). Hier muß entsprechend der allgemeinen Verkehrsanschauung unterschieden werden zwischen Standardsoftware als Ware und maßgeschneiderter Software als Dienstleistung. Ein weiteres Beispiel sind Druckerzeugnisse und ähnliche Tätigkeiten im Bereich des Verlagswesens. Solche Erzeugnisse gelten zwar allgemein als Waren, aber sie können auch Dienstleistungen darstellen. Dienstleistungen dieser Art werden in Kategorie 15 erfasst.

In solchen Fällen hängt die Einordnung eines Auftrages von seinen besonderen Merkmalen ab. Die Tatsache, daß je nach Zusammenstellung dieser Merkmale die eine oder andere Einordnung zutrifft, zeigt, daß die jeweils anzuwendenden Vorschriften so ähnlich wie möglich sein müssen, um etwaige Versuche, Aufträge in der einen oder anderen Richtung zu beeinflussen, überflüssig zu machen.

18. Die vorgeschlagene Richtlinie befaßt sich auch als vorrangige Angelegenheit mit öffentlichen Dienstleistungskonzessionen, das heißt, Verträgen, durch die öffentliche Auftraggeber einer anderen Stelle die Durchführung einer Dienstleistung an die Öffentlichkeit übertragen. Solche Verträge können von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein, zum Beispiel in den Bereichen Verkehr, Wasserversorgung und Abfallwirtschaft.

(II) Vorrangige und andere Dienstleistungen

19. Die Richtlinie muß jedoch ihren umfassenden Anwendungsbereich aus zwei Gründen genauer beschreiben:
- die vorrangigen Dienstleistungen müssen in einer juristisch klaren und praktikablen Weise von der Gruppe der sonstigen Dienstleistungen abgegrenzt werden;
 - Insbesondere für die Gruppe der sonstigen Dienstleistungen müssen Kategorien festgelegt werden, die den Tatsachen in den Beschaffungsmärkten so weit wie möglich Rechnung tragen, und die gleichzeitig die Herausarbeitung von besonderen Eigenarten dieser Märkte ermöglichen. Nur auf diese Weise können aussagekräftige Statistiken und Berichte erstellt werden, um eine verlässliche Grundlage für spätere Entscheidungen über die Anwendung der gesamten Vergabevorschriften zu schaffen.
20. Die Unterteilung von Dienstleistungen in eine vorrangige und eine restliche Gruppe ist unter Berücksichtigung einer Reihe von Faktoren getroffen worden. Dazu gehören:

- der gegenwärtige Kenntnisstand über die Vergabe von Aufträgen in den betreffenden Dienstleistungsbereichen;
- der gegenwärtige Anteil von öffentlichen Aufträgen am Gesamtumsatz der betreffenden Branche;
- das Potential für mehr grenzüberschreitende Aufträge in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Frage, ob die Märkte der Mitgliedstaaten für diese Dienstleistungen grundsätzlich zugänglich sind, oder ob diese Lage bis 1992 geschaffen wird;
- die positive Auswirkung auf Marktöffnung und Wettbewerb, die die Anwendung von EG-Vergabevorschriften erzielen könnte;
- die Frage, ob die Mechanismen der Richtlinie angemessen sind;
- die Bedeutung von besonderen Vorschriften des EWG-Vertrages wie Artikel 55, 56, 130f-g und 223.

Die Unterteilung ist in Anhang IA (umfassende Anwendung der Richtlinie) und Anhang IB (Minimalanforderungen) der Richtlinie enthalten. Die Gruppe der vorrangigen Dienstleistungen enthält intellektuelle Dienstleistungen verschiedener Art; zu liberalisierende Telekommunikationsdienstleistungen; Versicherungsdienstleistungen und bestimmte Leistungen der Kreditinstitute; Auftragsforschung; Verkehrsdienstleistungen mit Ausnahme von Schienenverkehr und Wasserstraßenverkehr; Druck- und Veröffentlichungsdienstleistungen; und Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und ähnliche Dienstleistungen.

(III) Die "Central Product Classification (CPC)"

21. Der Vorschlag bezieht sich für die Definition von Dienstleistungskategorien auf die "Central Product Classification" (CPC). Die CPC stammt von den einschlägigen Stellen der Vereinten Nationen und ist darauf ausgerichtet, den Austausch wirtschaftlicher Leistungen zu erfassen; sie steht aus diesem Grunde den Zielen der EG-Vergabevorschriften näher als andere Nomenklaturen. Sie stellt auch die für das Beschaffungswesen am besten geeignete Beschreibung des Dienstleistungsbereiches dar; lediglich formale Anpassungen sind notwendig, um sie als Bezugssystem zu verwenden. Ein zusätzlicher Vorteil besteht in ihrem internationalen Charakter, insbesondere wegen

der anstehenden Erweiterung des GATT-Übereinkommens über öffentliche Aufträge auf den Dienstleistungsbereich. Schließlich bietet die CPC langfristig auch die Möglichkeit, für den gesamten Bereich des öffentlichen Auftragswesens eine einheitliche Nomenklatur für Liefer-, Bau-, und Dienstleistungsaufträge einzuführen.

(iv) Öffentliche Auftraggeber

22. Der Vorschlag betrifft alle öffentlichen Auftraggeber im Anwendungsbereich der Lieferkoordinierungsrichtlinie und der Baukoordinierungsrichtlinie. Für die Zwecke der gemeinschaftlichen Vergabevorschriften ist der Begriff der öffentlichen Auftraggeber in der im Juli 1989 verabschiedeten Neufassung der Baukoordinierungsrichtlinie neu definiert worden. In Übereinstimmung damit betrifft der vorliegende Vorschlag die öffentlichen Auftraggeber, die ab Juli 1990 die neue Baukoordinierungsrichtlinie anzuwenden haben. Dies sind

- der Staat, regionale und lokale Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereinigungen von solchen Behörden oder Körperschaften, im Sinne der in Artikel 1b und Anhang I der Baukoordinierungsrichtlinie enthaltenen Beschreibung. Der Vorschlag bezieht sich auf diese Vorschriften im Wege von Querverweisungen, unter Einbeziehung des Verfahrens für die Änderung von Anhang I der Baukoordinierungsrichtlinie;
- Konzessionsinhaber;
- Unternehmen, die Aufträge im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Infrastrukturprojekten vergeben, die zu mehr als 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert werden (Artikel 1a der neuen Baukoordinierungsrichtlinie).

Zusätzlich fallen unter die Lieferkoordinierungsrichtlinie in der seit 1.1.1989 geltenden Fassung die Auftraggeber, die das GATT-

Übereinkommen über öffentliche Aufträge anzuwenden haben. Sie sind in der Richtlinie 80/767/EWG angegeben. Einige von ihnen passen in keine der oben genannten Kategorien. Artikel 1(b) stellt klar, daß auch diese Stellen öffentliche Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinie sind.

(v) Definition von Verträgen

23. Die Beschaffung von Dienstleistungen fällt unter diesen Vorschlag nur insoweit, wie sie auf der Grundlage von gegenseitigen Verträgen erfolgt. Gegenseitige Verträge liegen vor, wenn der Auftragnehmer eine Vergütung für die Ausführung einer bestimmten Tätigkeit erhält, die er entweder an den öffentlichen Auftraggeber oder an Dritte erbringt, und nach denen der Nutznießer dieser Tätigkeit der Auftraggeber oder der betreffende Dritte ist. Dienstleistungskonzessionen gehören unter diese Begriffsbestimmung (für Einzelheiten siehe nachstehend VI).
24. Die Ernennung von Auftragnehmern für die zukünftige Erbringung bestimmter Dienstleistungen muß ebenfalls als gegenseitiger Vertrag in diesem Sinne gelten, vorausgesetzt daß beide Vertragspartner davon ausgehen, daß Dienstleistungen auf Anfrage erbracht werden müssen. Damit fällt die Ernennung von Reisebüros, Hotels, Taxi- und Lufttaxiunternehmen im Grundsatz unter die Richtlinie.
25. Auf der anderen Seite liegt kein gegenseitiger Vertrag vor im Falle von einseitigen Zuwendungen, wie zum Beispiel staatlichen Beihilfen, Kapitalausstattungen oder Haushaltstransfers, die den Empfänger in die Lage versetzen, bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Interesse auszuüben. Nationale Vergabevorschriften enthalten in vielen Fällen die notwendigen Abgrenzungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie kein Handlungsbedarf.
26. Ein Vertrag liegt auch dann nicht vor, wenn eine Behörde Dienstleistungen durch ihre eigenen Angestellten erbringt. Die Richtlinie erfasst diesen Vorgang nicht, da kein Auftragsverhältnis vorliegt. Die Auswirkungen staatlicher Eigenleistung auf die EG-weite Liberalisierung sollen allerdings bei der Überprüfung der Richtlinie nach drei Jahren berücksichtigt werden.

27. Der Bereich von Forschung und Entwicklung weist Besonderheiten in dem Sinne auf, daß die Zielsetzungen und folglich auch die auf nationaler oder EG-Ebene eingesetzten Mittel unterschiedlich sind, mit denen der technologische Fortschritt gefördert wird. Die Richtlinie erfaßt nur öffentliche Aufträge, d.h. sie bezieht sich auf lediglich eines der Instrumente, mit denen Forschungsvorhaben gefördert werden. Tatsächlich fehlt den Verträgen in diesem Bereich jedoch in vielen Fällen die Gegenseitigkeit, die mit dem Begriff öffentlicher Aufträge untrennbar verbunden ist. Dies ist der Fall, z.B. wenn die Forschungsergebnisse in erster Linie der Forschungsstelle (Unternehmen, Forschungsinstitute oder Universitäten) selbst zur Verfügung stehen, und nicht dem Auftraggeber. Des weiteren müßte die Behandlung von Forschungstätigkeiten als Dienstleistungsgeschäfte eventuell darauf begrenzt werden, daß die fraglichen Aufträge ausdrücklich die Ausarbeitung von festliegenden Ergebnissen für einen bestimmten Abnehmerkreis vorsehen müssen. Die Finanzierung von allgemein bedeutsamer Forschung zum Nutzen der Gesellschaft insgesamt, oder eines erheblichen Teils davon, stellt in diesem Sinne wohl keine Auftragsforschung dar.

Die Richtlinie läßt im übrigen andere Mittel der staatlichen Forschungsförderung wie Forschungsstipendien unberührt. Sie gilt selbstverständlich nicht für steuerliche Maßnahmen, Eigentum oder Finanzierung von Forschungseinrichtungen.

Auftragsforschung gewinnt jedoch allgemein an Bedeutung, wie aus der kürzlichen Gründung einer "European Association of Contract Research Organisations" abzulesen ist. Es ist deshalb angebracht, Auftragsforschung für Kunden, die öffentliche Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinie sind, in der Gruppe der vorrangigen Dienstleistungen zu erfassen. Mit dieser Erfassung wird das Verhältnis zwischen nationaler und EG-Forschungspolitik in keiner Weise beeinträchtigt.

(VI) Ausnahmen

28. Die Richtlinie enthält die allgemeinen Ausnahmen aus den bereits geltenden Richtlinien, betreffend Geheimhaltung und Sicherheit des Staates (Artikel 4 Absatz 1) und Aufträge, die nach anderen Vergabevorschriften vergeben werden (Artikel 5).
29. Sie gilt im Bereich der Verteidigung innerhalb der von Artikel 223 des Vertrages festgelegten Grenzen (Artikel 4 Absatz 1).
30. Der Ausschluß von Verträgen über Rechte an unbeweglichem Vermögen (Artikel 1 Absatz a (II)) ist zur Klarstellung notwendig. Solche Verträge stellen weder Liefer- noch Bauaufträge dar. Auf der anderen Seite beziehen sie sich auf einen bestimmten Ort, sie werden an diesem Ort abgewickelt, und ihr Gegenstand läßt keine Aussicht auf grenzüberschreitenden Wettbewerb zu. Auszuschließen sind jedoch nur solche Verträge, die Rechte an unbeweglichem Vermögen betreffen. Dagegen fallen Aufträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Geschäften, wie etwa Verträge mit Grundstücksmaklern oder Verwaltungsgesellschaften, unter die Richtlinie (Anhang I B, Kategorie 28).

31. Weitere Ausnahmen von der Richtlinie sind im Bereich der audio-visuellen Dienstleistungen erforderlich. Die wichtigsten Auftragsobjekte in diesem Bereich sind auf der einen Seite die Herstellung von audio-visuellen Produktionen wie Filme, Videobänder und Tonaufnahmen, einschließlich der Werbung, und auf der anderen Seite deren Ausstrahlung; Übermittlung drahtlos, per Satelliten oder Kabel. Aufträge sowohl der einen wie auch der anderen Art sind normalerweise Dienstleistungsaufträge. Sie würden deshalb ohne weiteres unter die Richtlinie fallen, wenn keine gegenteilige Regelung getroffen wird.
32. Grundsätzlich sollte die Auftragsvergabe für audiovisuelle Werke, wie etwa zur Information, Schulung oder Werbung von der Richtlinie erfaßt werden. Die Tätigkeit von Rundfunk- oder Fernsehanstalten erfordert jedoch besondere Aufmerksamkeit. Deren Tätigkeiten sollten nur soweit von der Richtlinie erfaßt werden, wie sie für Rundfunk- oder Fernsehen nicht artspezifisch sind. Besonders der Freiraum, den sie genießen, wenn es darum geht, Programmmaterial von Lieferanten ihrer Wahl und gemäß frei festgelegten Verfahren zu beschaffen, ist von erheblicher kultureller und sozialer Bedeutung. Zudem würden nur die Rundfunk- oder Fernsehanstalten erfaßt, die dadurch öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie sind, das sie den Status von juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben. Aus diesen Gründen sollte die Beschaffung von Programmmaterial durch die betreffenden Anstalten von der Richtlinie ausgeschlossen werden (Artikel 1 Buchstabe a)(iii). Aus denselben Gründen wird die Vergabe von Rechten zur Ausübung von Rundfunk- und Fernsehtätigkeiten ausdrücklich von der Definition über öffentliche Dienstleistungskonzessionen ausgeschlossen.
33. Des weiteren ist auch das zur Verfügungstellen von Sendezeit grundsätzlich von der Richtlinie erfaßt. Unter bestimmten Umständen betrifft der Kauf von Sendezeit jedoch die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheitsvorsorge. Rundfunknachrichten betreffend Vorsorge oder Aufdeckung von Verbrechen, Verkehrsnachrichten, Notstandsfälle oder übertragbare Krankheiten müssen soweit wie möglich verbreitet werden.

In manchen Fällen wird die Sendezeit für solche Zwecke sowieso nicht auf einer Vertragsbasis zur Verfügung gestellt. Damit würde die Vergaberichtlinie nicht zur Anwendung kommen. In anderen Fällen könnte jedoch der Vertragsweg eingeschlagen werden, nicht um das beste Angebot zu finden, sondern lediglich als sachlich angemessenes Instrument. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, sollte eine ausdrückliche Vorschrift vorgesehen werden, nach der die Mitgliedstaaten bei der Beschaffung von Sendezeit von den Anforderungen der Richtlinie abweichen dürfen, soweit die in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes entwickelten, aus dem Allgemeininteresse abgeleiteten, angemessenen Grenzen des Artikels 59 des Vertrages (Dienstleistungsfreiheit) überschritten würden. Die Vergabe von Rundfunklizenzen ist unten in Randnummer 73 behandelt.

34. Eine besondere Ausnahmeklausel ist auch notwendig im Bereich von Fernmeldedienstleistungen, um die Richtlinie mit der allgemeinen Liberalisierung der Fernmeldemärkte in Übereinstimmung zu bringen. Die Richtlinie der Kommission 90/388/EWG über den Wettbewerb auf den Fernmeldemärkten⁽¹⁾ fordert die Liberalisierung dieser Märkte, läßt jedoch Fernsprechdienste und einige andere Dienstleistungen unberührt. Da der Wettbewerb in diesen Ausnahmebereichen vorläufig nicht eingeführt wird, würde die Anwendung der Vergabevorschriften auf entsprechende Dienstleistungsaufträge gegenstandslos sein. Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz (iv) enthält die notwendige Ausschlußklausel.
35. Des weiteren ist der Ausschluß von Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen erforderlich. Schiedsgerichte und Schlichter werden üblicherweise von Vertragsparteien benannt, um im Falle einer Streitigkeit aufwendige Gerichtsverfahren zu vermeiden. Oder sie werden von den Parteien gemeinsam ausgesucht, wenn eine Streitfrage aufkommt. Die Ausschreibung solcher Dienstleistungen wäre in beiden Fällen unangemessen.
36. Schließlich ist es gegenwärtig nicht möglich, die Richtlinie auf besondere Arten von finanziellen Dienstleistungen anzuwenden: Ausgabe von Staatsanleihen und Leistungen im Zusammenhang mit der staatlichen

(1) ABI L 192 vom 24.7.1990, S. 10

Kreditaufnahme. Diese Leistungen stehen in engem Zusammenhang mit der Währungspolitik; sie sind bis ins einzelne reglementiert und einer kleinen Zahl von qualifizierten und registrierten Unternehmen vorbehalten. Oft ist es in diesem Bereich notwendig, Geschäftsabschlüsse und deren Abwicklung in äußerst kurzen Fristen unterzubringen.

(vii) Schwellenwerte

37. Bezüglich der meisten Dienstleistungskategorien sieht der vorliegende Vorschlag in Artikel 8(4) die gleichen Mindestauftragswerte vor wie die Lieferkoordinierungsrichtlinie, (ECU 200 000). Auf diese Weise kann ein angemessener Ausgleich erreicht werden zwischen der Vermeidung von unnötigen Formalitäten für Kleinaufträge und dem Ziel, öffentliche Aufträge so transparent wie möglich zu machen. Zudem wird die Gefahr vermieden, daß Aufträge künstlich umklassifiziert werden, um die Richtlinien insgesamt zu umgehen oder die Anwendung von Vorschriften zu erreichen, die als besonders geeignet angesehen werden.
38. Die große Bandbreite von unter die Richtlinie fallenden Dienstleistungen, und die Möglichkeit, verschiedene Ansätze zur Berechnung des Auftragswertes zu verwenden, erfordern eine Klarstellung, daß der Auftragswert grundsätzlich aus der Gesamtvergütung des Auftragnehmers besteht (Artikel 8(5)). Für Verträge, die keinen Gesamtpreis angeben, wird dieselbe Berechnungsmethode für den Auftragswert wie in der Lieferkoordinierungsrichtlinie verwendet; daraus ergibt sich, daß Aufträge von unbestimmter Dauer unter die Richtlinie fallen, wenn sie monatliche Zahlungen von etwa 4 000 ECU vorsehen.
39. In diesem Zusammenhang müssen jedoch zwei besondere Probleme behandelt werden.

40. Erstens sollen Planungsleistungen für öffentliche Aufträge nur soweit erfaßt werden, wie die Bauausführung ihrerseits durch den Schwellenwert von 5 Millionen Ecu unter die Richtlinie 71/305/EWG fällt (Artikel 8 Absatz 2).
41. Zweitens weisen bestimmte finanzielle Dienstleistungen Merkmale auf, die eine Anpassung der allgemeinen Vorschriften über die Schwellenwerte erfordern.

Bezüglich von Versicherungsleistungen stellt die jährliche Versicherungsprämie einen besonders geeigneten Anknüpfungspunkt dar (Artikel 8 Absatz 1, erster Abschnitt).

Bezüglich der in Kategorie 21 des Anhangs IB aufgeführten Leistungen ist die Berechnung des Auftragswertes schwierig, weil keine Gebühren, Provisionen, oder ähnliche Vergütungen bezahlt werden. In diesem Falle kann der Wert der erwarteten Zinserträge verwendet werden, um kleine Aufträge von der Richtlinie auszuschließen (Artikel 8 Absatz 3).

IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

42. Wie bereits ausgeführt, enthält die Richtlinie für vorrangige Dienstleistungsaufträge ausführliche Vergabevorschriften in Anlehnung an die bereits geltenden Richtlinien.
43. Vorschriften, die identisch oder entsprechenden Vorschriften der bereits geltenden Richtlinien ähnlich sind, erfordern keine weitere besondere Erklärung. Die entsprechenden Vorschriften ergeben sich ohne weiteres aus der beigefügten Vergleichstabelle (Abschnitt XIII unten), die für jeden Artikel oder Absatz der Richtlinie den betreffenden Ursprungstext angibt. Nähere Erläuterungen sind jedoch notwendig für die besonderen Vorschriften, die sich mit speziellen Merkmalen im Bereich der Dienstleistungsaufträge befassen.

(I) Wahl der Vergabeverfahren

44. Die Richtlinie sieht eine besondere Möglichkeit für die Verwendung des Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung vor für die Vergabe von komplexen Dienstleistungen, die nicht von Anfang an im Einzelnen beschrieben werden können (Artikel 13 Absatz 2c). Diese Klausel beruht auf objektiven Anhaltspunkten: die Art der Dienstleistung und die objektive Unmöglichkeit, Einzelheiten für den Auftrag so genau festzulegen, daß der Zuschlag auf das beste unter den eingereichten Angeboten erfolgen könnte. Diese Bedingungen dürften insbesondere im Bereich der geistig-schöpferischen Dienstleistungen gegeben sein. Artikel 13(2c) ermöglicht Verhandlungen auch bei der Vergabe von finanziellen Dienstleistungen.

(II) Wettbewerbe

45. Wettbewerbe sind je nach den einschlägigen nationalen Vorschriften oder Gepflogenheiten entweder eine Maßnahme im Vorfeld der Auftragsvergabe oder Bestandteil des Vergabeverfahrens selbst. Die Richtlinie beschränkt sich auf besonders wichtige Aspekte, um die EG-weite Teilnahme an Wettbewerben zu garantieren. Soweit Wettbewerbe unabhängig von Vergabeverfahren durchgeführt werden, gelten diese Vorschriften nur, wenn die Summe aus Preisen und Ankäufen 200 000 ECU übersteigt. Die Richtlinie enthält jedoch keine Vorschrift darüber, wann ein Wettbewerb angebracht ist. Entsprechend dem im EWG-Vertrag verankerten Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist eine regionale Beschränkung für die Teilnahme an Wettbewerben nicht zulässig. Deshalb darf der Zulassungsbereich für Wettbewerbe nicht auf nur einen Teil der Gemeinschaft beschränkt werden. Die Richtlinie erfordert die Veröffentlichung der Absicht, Wettbewerbe durchzuführen, sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse. Anschlußaufträge können im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung an Gewinner von Wettbewerben vergeben werden, wenn die einschlägigen nationalen Vorschriften solche Aufträge für die Gewinner vorbehalten.

46. Die einschlägigen Vorschriften sind Artikel 1 Buchstabe g, Definition; Artikel 13 Absatz 3c, Anschlußaufträge; Artikel 15, Teilnahme an Wettbewerben und Arbeitsweise des Schiedsgerichts; Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 1, und Anhang IV, Veröffentlichung von Bekanntmachungen. Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Vorschriften der Richtlinie Mindestanforderungen aufstellen. Nationale Vorschriften können darüber hinaus gehen.

(III) Änderungsvorschläge

47. Änderungsvorschläge kommen besonders oft vor in Bereichen, in denen der Anbieter in kreativer Weise eine Lösung für die Probleme des öffentlichen Auftraggebers entwickeln kann. In manchen Fällen ist der Spielraum für mögliche Lösungen sehr groß, und für manche Probleme kann eine Lösung gefunden werden, die nicht mehr als Dienstleistung, sondern als Warenlieferung einzustufen ist. Dies kommt besonders oft in den Gebieten vor, in denen die Trennlinie zwischen Dienstleistungen und Warenlieferungen schwierig zu ziehen ist, zum Beispiel, wenn ein öffentlicher Auftraggeber ein Problem durch maßgeschneiderte Software (eine Dienstleistung) lösen zu müssen glaubt, und wenn ein Anbieter sich in der Lage sieht, eine Lösung durch den Verkauf von standardisierter Software (eine Warenlieferung) anbieten zu können. Um hier alle Möglichkeiten offen zu halten, stellt Artikel 21 Absatz 2 klar, daß die Form des Auftrags keinen ausreichenden Grund für die Zurückweisung von Änderungsvorschlägen darstellt.
48. Artikel 21 Absatz 2 erstreckt diese Regelung jedoch nicht auf Änderungsvorschläge, die ihrer Natur nach Bauaufträge darstellen, zum Beispiel, wenn ein Bieter in seinem Angebot sowohl die Planung wie die Ausführung von Bauarbeiten zusammenfaßt. Die Richtlinie sollte im Hinblick auf die Verwendung von solchen integrierten Aufträgen neutral bleiben. Indem Bauaufträge in Artikel 21 Absatz 2 nicht genannt werden, bleibt dem nationalen Recht die Entscheidung überlassen, ob der Wettbewerb über Planungsaufträge von jeglicher Bauausführung getrennt erfolgen soll.

(iv) Bestimmten Berufen vorbehaltene Tätigkeiten; Juristische Personen

49. Die Erbringung einiger Dienstleistungen ist aufgrund von nationalen Vorschriften bestimmten Berufen vorbehalten. Vergabevorschriften müssen die Existenz solcher Vorschriften anerkennen, soweit diese mit dem Vertrag vereinbar sind. Um Interessierte Bieter jedoch von solchen möglichen Einschränkungen zu informieren, sollte die Geltung solcher Vorschriften und deren Fundstelle in der Vergabebekanntmachung angegeben werden (Punkt 4 des Musters in Anhang III B,C und D und Punkt 7 in Anhang IV).
50. Es gibt nationale Regelungen, die juristischen Personen den Zugang zu manchen Dienstleistungsbranchen verbieten oder nur bestimmte Formen von juristischen Personen zulassen. In anderen Fällen ist vorgeschrieben, daß die Inhaber und Geschäftsführer einem bestimmten Beruf angehören müssen. Es handelt sich dabei um allgemeine Regelungen, deren Wirkung nicht auf den Bereich des öffentlichen Auftragswesens beschränkt ist.

Um den Abbau der in diesem Bereich für grenzüberschreitende Tätigkeiten bestehenden Hindernisse in Gang zu bringen, schreibt Artikel 23 Absatz 2 den Auftraggebern vor, daß Angebote von Firmen unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, grundsätzlich zu akzeptieren sind. Diese Vorschrift zwingt die Mitgliedstaaten nicht, ihre Vorschriften betreffend die dem nationalen Recht unterstehenden juristischen Personen zu ändern. Artikel 23 Absatz 3 gibt jedoch den Vorschriften der Herkunftsländer von juristischen Personen den Vorzug. Absatz 2 berechtigt den Auftraggeber im übrigen, Nachweise über die berufliche Qualifikation der für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlichen Personen zu verlangen.

(v) Registrierung und Qualitätsnachweise

51. Das Gebiet der Registrierung und der Qualitätsnachweise ist für die Richtlinie im Zusammenhang mit der Frage bedeutsam, welche Nachweise über die Rechtslage und über die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche und technische Leistungsfähigkeit von Bietern verlangt werden können. Die Richtlinie befaßt sich mit diesem Thema im Hinblick auf den Inhalt, die Form und die Quellen der betreffenden Informationen. Sie bezieht sich in verschiedenen Einzelvorschriften auf die Nachweise, die bereits in den geltenden Richtlinien enthalten sind, wie etwa: Auszüge aus dem Strafregister (Artikel 26), Handelsregister (Artikel 27), Bankerklärungen (Artikel 28 Buchstabe a), und Bescheinigungen über die Registrierung in offiziellen Listen über anerkannte Lieferanten (Artikel 32). Da außerdem einige von dieser Richtlinie begünstigte Dienstleistungsanbieter Freiberufler sind, kann auch der Nachweis über ihre Mitgliedschaft in den entsprechenden berufsständischen Organisationen verlangt werden, soweit die Mitgliedschaft obligatorisch ist (Artikel 27 Absatz 2).
52. Die Qualität der Erbringung von Dienstleistungen ist nur schwer messbar. Qualitätsnachweisverfahren sind zwar vorhanden, zum Beispiel im Rahmen der Serien der EN 29 000 und EN 45 000 Normen, es wäre aber dennoch verfrüht, diese Normen zur Pflicht zu machen. Es gibt bislang noch nicht genug Dienstleistungsanbieter, die diese Normen benutzen, und die Mechanismen zur Zertifizierung gemäß EN 45 000 sind erst im Aufbau. Artikel 30 enthält deshalb eine Empfehlung anstelle einer Verpflichtung. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird die Möglichkeit, diese Norm obligatorisch zu machen, weiter zu prüfen sein. Die Revision der Richtlinie, die entsprechend Artikel 42 nach drei Jahren erfolgen wird, wird sich ebenfalls mit diesem Thema befassen.
53. Qualitätsbescheinigungen gibt es ebenfalls auf nationaler Ebene in bestimmten Dienstleistungsbranchen, wie zum Beispiel dem Ingenieurbereich. Es ist festzustellen, daß öffentliche Auftraggeber

die entsprechenden Nachweise im allgemeinen verlangen, wenn eine Qualitätskontrollstelle in ihrem Lande existiert. Diese Praxis kann zu Lasten von ausländischen Anbietern wirken, weil diese im allgemeinen größere Schwierigkeiten als einheimische Anbieter haben, um diese Nachweise zu erhalten; es kann auch vorkommen, daß ihnen der Zugang zu diesen Nachweisen verwehrt wird. Andererseits steht der Wert von Nachweisen von unabhängigen Stellen über die Qualität der Anbieter außer Zweifel. Die Richtlinie erkennt deshalb die Existenz von Qualitätsnachweismöglichkeiten an und vereinbart deren Funktionieren mit der Notwendigkeit, Lieferanten aus anderen Ländern eine faire Chance zu geben (Artikel 30).

(VI) Eignungs- und Zuschlagskriterien

54. Die Bestimmungen über die Teilnahme und die Auswahl unter Bewerbern (insbesondere Artikel 28/29) lehnen sich eng an die entsprechenden Vorschriften der Baukoordinierungsrichtlinie und der Lieferkoordinierungsrichtlinie an. Allerdings wird in zweierlei Hinsicht den besonderen Belangen im Bereich der freiberuflichen Leistungen Rechnung getragen. Zum einen wird bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit auch auf die Berufshaftpflichtversicherung Bezug genommen (Artikel 28 Absatz 1a).

Zum anderen wird für die Eignung von Unternehmen ein inhaltlicher Maßstab durch Bezugnahme auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit vorgegeben (Artikel 29 Absatz 1); daneben bleiben die Vorschriften über den Nachweis der Eignung anwendbar.

55. Bezüglich der Zuschlagskriterien ist das Konzept des "wirtschaftlich günstigsten Angebotes" (Artikel 33 Absatz 1a) der geeignete Rahmen, um alle sachbezogenen Kriterien für die Auswahl unter den Angeboten zur Geltung zu bringen. Dies gilt insbesondere für den Bereich von geistig-schöpferischen Leistungen. Um die Bandbreite möglicher Kriterien herauszustellen, enthält Artikel 33 Absatz 1a den Hinweis auf u.a. ästhetische Gesichtspunkte.

56. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt betrifft das Problem des Preiswettbewerbs.
57. Die Situation in den Mitgliedstaaten ist in dieser Hinsicht sehr unterschiedlich, insbesondere im Architektur- und Ingenieurwesen. In mehreren Mitgliedstaaten gelten Honorarordnungen oder andere Formen von Honorarfestlegungen, wodurch die Qualität der Leistung zum wichtigsten Zuschlagskriterium wird. Andere Länder haben jedoch die Preisliberalisierung in Gang gebracht, und in einigen Ländern gilt der Preiswettbewerb in vollem Umfang.
58. Unabhängig von den Argumenten für oder gegen den Preiswettbewerb ist die entscheidende Frage für die Richtlinie, ob die unterschiedliche nationale Lage zu Hemmnissen bei der Öffnung der öffentlichen Auftragsmärkte führt. Die Untersuchung der nationalen Gegebenheiten hat keine Anzeichen für Handelshemmnisse zu Tage gebracht. Zudem kann ein ausreichender Grad von Wettbewerb durch die Pflicht zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen und durch nicht diskriminierende Auswahl- und Vergabekriterien eingeführt werden. Artikel 33 Absatz 1 läßt deshalb förmliche Gebührenordnungen ausdrücklich unberührt.
59. Ein weiteres wichtiges Problem sind ungewöhnlich niedrige Angebote. Die Hauptgründe, aus denen Angebote ungewöhnlich niedrig sein können, sind erstens staatliche Beihilfen und zweitens Kostenvorteile von Anbietern, die selbst öffentliche Stellen sind. Die einschlägigen Vorschriften sind im Abschnitt VII (III) behandelt.

(VII) Vergabe von anderen Dienstleistungen nach der Beschreibung im Anhang I B

60. Anhang I B beschreibt die Dienstleistungen, für die die volle Anwendung der Richtlinie auf einer verlässlichen Grundlage erst dann beschlossen werden kann, wenn über die entsprechenden Auftragsmärkte mehr Informationen vorliegen. Aufträge für solche Dienstleistungen sollten deshalb zunächst unter ein Marktbeobachtungssystem gebracht

werden, das nur minimale Anforderungen aufstellt, um bürokratische Umstände soweit wie möglich zu vermeiden.

61. Zur Beobachtung der Auftragsmärkte im Bereich der Dienstleistungen bietet sich die Registrierung von einzelnen vergebenen Aufträgen an. Die Bekanntmachung über vergabene Aufträge dient deshalb gemäß Artikel 10 und 18 als Schlüsselement zu diesem Zweck. Informationen über einzelne Aufträge werden danach verwendet, um ein allgemeines Marktbeobachtungssystem aufzubauen. Hauptelemente sind regelmäßige Berichte auf der Grundlage von Bekanntmachungen über vergabene Aufträge, und gegebenenfalls die Weitergabe von solchen Berichten an die Öffentlichkeit.
62. Die Richtlinie weist in diesem Zusammenhang dem Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge eine wichtige Rolle zu. Artikel 18 Absatz 4 verlangt die Festlegung von Einzelheiten über Inhalt und Darstellung der Berichte auf der Grundlage von Bekanntmachungen über vergabene Aufträge, einschließlich deren Weitergabe an die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß.
63. Bekanntmachungen über vergabene Aufträge sind eine gemeinsame Anforderung für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs I A und des Anhangs I B. Dies gilt jedoch nur insoweit, wie es sich um die Pflicht handelt, solche Bekanntmachungen an das Amt der Europäischen Gemeinschaft für Amtliche Veröffentlichungen zu übermitteln (Artikel 18 Absatz 1).
64. Die weitere Bearbeitung dieser Bekanntmachungen unterscheidet sich. Während Bekanntmachungen über Dienstleistungsaufträge nach Anhang I A von Amts wegen veröffentlicht werden, gibt es keine automatische Veröffentlichung für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs I B. Im letzteren Falle kann der öffentliche Auftraggeber entscheiden, ob die Bekanntmachung veröffentlicht wird oder nicht (Artikel 18 Absatz 2 und 3). Die Kommission geht davon aus, daß die öffentlichen Auftraggeber der Veröffentlichung nach und nach immer aufgeschlossener gegenüberstehen. Auftragspezifische Information für die Wirtschaft bezüglich von Dienstleistungen des Anhangs I B wird deshalb wahrscheinlich im Laufe der Zeit besser werden.

V. TECHNISCHE NORMEN

65. In vielen Fällen müssen Dienstleistungen, die gemäß öffentlichen Aufträgen zu erbringen sind, in allen Einzelheiten festgelegt werden. Wie bei öffentlichen Lieferaufträgen und Bauaufträgen ist der richtige Platz dafür in den allgemeinen Dokumenten oder den Unterlagen betreffend den einzelnen Auftrag (Artikel 16 Absatz 1).
66. Viele Dienstleistungsaufträge umfassen die Verwendung oder die Lieferung von Waren an den öffentlichen Auftraggeber: Ersatzteile für Reparaturdienste, Informationsträger wie Bänder, Platten usw., Nahrungsmittel, und viele andere. Die Anforderungen an die Beschreibung der technischen Einzelheiten von Waren sollten so weit wie möglich mit den bereits geltenden Richtlinien übereinstimmen.
67. Deshalb werden die einschlägigen Bestimmungen aus den geltenden Richtlinien über die Benutzung von harmonisierten Normen anzuwenden sein. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß verwendete, oder auch zu liefernde, Waren unter Dienstleistungsaufträgen oft für den öffentlichen Auftraggeber völlig nebensächlich sind: Reinigungsprodukte, Papier, kleines Material, Installationsmaterial, usw. Es würde deshalb zu weit gehen, die öffentlichen Auftraggeber dazu zu verpflichten, in allen Fällen die Spezifikationen für alle Waren unter Bezugnahme auf europäische oder andere Normen festzulegen. Artikel 16 Absatz 2 gilt deshalb nur in soweit erheblich, wie der öffentliche Auftraggeber es für notwendig hält, die technischen Spezifikationen für Waren festzulegen.
68. Europäische Normen für bestimmte Dienstleistungen als solche sind ebenfalls in der Vorbereitung, zum Beispiel im Gebiet der Softwaredienstleistungen. Es ist deshalb angebracht, die einschlägigen Vorschriften auch insoweit zur Anwendung zu bringen, vorbehaltlich einer Überprüfung der Situation in dem Moment, wo eine Überarbeitung der Richtlinie zu erwägen ist. Artikel 42 enthält demgemäß eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Problem technischer Normen für Dienstleistungen.

VI. KONZESSIONEN

69. Die Richtlinie behandelt öffentliche Dienstleistungskonzessionen nach den gleichen Grundsätzen, die unter der Baukoordinierungsrichtlinie für öffentliche Baukonzessionen gelten.
70. Bezüglich der Definition von öffentlichen Dienstleistungskonzessionen beruht die Richtlinie wiederum auf dem Prinzip der Ergänzung zu den bereits geltenden Vorschriften. Öffentliche Baukonzessionen in der Definition der neuen Baukoordinierungsrichtlinie bleiben deshalb unberührt (Artikel 1 Buchstabe h, die Definition von öffentlichen Dienstleistungskonzessionen). Sowie Konzessionen ein Element von öffentlichen Bauarbeiten umfassen, handelt es sich um öffentliche Baukonzessionen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Baukoordinierungsrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 89/440/EWG. Öffentliche Dienstleistungskonzessionen sind damit per Definition nur solche Konzessionen, die keinerlei Bauarbeiten umfassen. Konzessionen für Tätigkeiten, die den Bau eines Netzes erfordern, wie etwa im Bereich von Wasser und Energie, sind deshalb normalerweise keine öffentlichen Dienstleistungskonzessionen, sondern Baukonzessionen. Konzessionen für das Betreiben einer bereits vorhandenen Einrichtung würden jedoch unter diesen Begriff fallen. Öffentliche Dienstleistungskonzessionen können auch in Gebieten wie Verkehr, Restauration, Einzelhandel, Gepäckabfertigung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung, usw. vorkommen.
71. Zweitens umfaßt der Begriff der Dienstleistungskonzession im Sinne der Richtlinie nicht die automatische Gewährung von Rechten, wenn der Antragssteller bestimmte Bedingungen erfüllt. Es ist ein wesentlicher Bestandteil der in Artikel 1 Buchstabe h enthaltenen Definition, daß der öffentliche Auftraggeber ein bestimmtes Ermessen bei der Gewährung des betreffenden Rechtes ausüben kann.

72. Drittens muß es sich um eine Dienstleistung handeln, die an die Öffentlichkeit zu erbringen ist. Ausschließliche Rechte für die Ausführung von anderen Tätigkeiten, wie etwa die Suche und Förderung von Öl und Gas sind keine öffentlichen Dienstleistungskonzessionen im Sinne dieser Richtlinie.
73. Schließlich verlangt die vorgesehene Definition von Dienstleistungskonzessionen, daß es sich um eine Tätigkeit handelt, die der Auftraggeber ansonsten selbst ausüben müßte. Bei der Übertragung dieser Tätigkeit auf den Konzessionär behält der Auftraggeber die Möglichkeit, die Durchführung der Leistung zumindest indirekt zu überwachen. Gerade an dieser Weiterübertragung von Tätigkeiten liegt es, daß Dienstleistungskonzessionen nicht nur eine Dienstleistung an die Öffentlichkeit, sondern gleichzeitig auch an den öffentlichen Auftraggeber umfassen. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz, diese Richtlinie nicht auf spezifische Fernseh- und Rundfunktätigkeiten anzuwenden, werden Lizenzen von Rundfunk- und Fernsehanstalten von dieser Richtlinie ausgeschlossen.
74. Bezüglich der anzuwendenden Vorschriften unterscheidet die Richtlinie zwischen den Regeln für die Gewährung von Konzessionen durch öffentliche Auftraggeber (Artikel 12, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 2, Anhang V, betreffend die Veröffentlichung von Bekanntmachungen), und den Regeln, die für die Vergabe von Aufträgen durch den Konzessionsinhaber gelten (Artikel 3).
75. Obwohl die Richtlinie die Vergabe von Aufträgen durch Konzessionäre behandelt, läßt sie Vergaberegeln für Auftraggeber in den "ausgeschlossenen Sektoren", die in manchen Fällen Inhaber von Konzessionen sind, unberührt. Das Risiko einer Überschneidung zwischen der Dienstleistungsrichtlinie (die nur die Veröffentlichung einer Bekanntmachung erfordert) und der "Sektorenrichtlinie" (die in vollem Umfang für die Vergabe von Softwareaufträgen im Bereich von Telekommunikation gilt) wird dadurch vermieden, daß Artikel 6 ausdrücklich den Vorrang für die Sektorenrichtlinie festlegt.

VII. EIGENLEISTUNG UND AUSSCHLIEßLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

(I) Eigenleistung

76. Viele öffentliche Auftraggeber können ihren Bedarf an bestimmten Dienstleistungen dadurch decken, daß sie die erforderlichen Tätigkeiten mit ihren eigenen Mitteln ausführen. Dies gilt insbesondere in solchen Gebieten, wo die Behörden selbst die notwendigen Fachkräfte beschäftigen, zum Beispiel Computerspezialisten, Architekten, Ingenieure, Wirtschaftler, Wissenschaftler, usw. In solchen Fällen ist die Wahl relativ offen, ob die betreffende Dienstleistung von außen beschafft oder mit eigenen Mitteln erbracht werden soll.
77. EG-Vergabevorschriften mischen sich nicht in die Entscheidung der öffentlichen Auftraggeber ein, ob ihr Bedarf durch Auftragsvergabe nach außen oder mit eigenen Mitteln gedeckt wird. Es handelt sich um ein wirtschaftspolitisches Grundsatzproblem in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Wenn Dienstleistungen innerhalb einer juristischen Person erbracht werden, zum Beispiel wenn eine Abteilung Dienstleistungen an eine andere erbringt, handelt es sich nicht um Beschaffungsmaßnahmen, selbst wenn sich daraus besondere Haushaltskonsequenzen ergeben.
78. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die aus der Anwendung der EG-Vergabevorschriften resultierenden Umstände relativ leicht zu vermeiden sind, indem die betreffende Dienstleistung einfach nicht nach außen vergeben wird. Angesichts dieser Umstände könnte die Richtlinie dazu führen, daß der Beschaffungsmarkt eher schrumpft, als weiter geöffnet wird. Die Auswirkungen staatlicher Eigenleistungen müssen deshalb bei der Überprüfung dieser Richtlinie nach drei Jahren (Artikel 42) besonders berücksichtigt werden.

(II) Ausschließliche Zuständigkeit

79. Die Anwendung der Richtlinie muß klargestellt werden bezüglich solcher Fälle, wo Dienstleistungen von Auftragnehmern erbracht werden, die

besondere Verbindungen mit dem öffentlichen Auftraggeber haben, etwa wo die Auftragnehmer selbst zum öffentlichen Sektor gehören, oder ausschließliche Rechte zur Erbringung ihrer Dienstleistung an öffentliche Auftraggeber haben. Solche besondere Beziehungen sind ein besonderes Merkmal des Dienstleistungsbereiches; die Lieferung von Waren ist nicht so oft in der Hand von ausschließlichen Lieferanten, und der öffentliche Sektor selbst ist weit weniger in der Herstellung von Waren als in der Erbringung von Dienstleistungen engagiert.

80. Grundsätzlich erfaßt die Richtlinie alle Fälle, in denen der Auftraggeber und der Auftragnehmer juristisch getrennte Personen sind, und in denen die Grundlage für die Erbringung von Dienstleistungen vertraglicher Art ist. Einige Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich aus dem Vertrag selbst, zum Beispiel Artikel 223 wie in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie geregelt, und Artikel 55 und 56 wie in den Erwägungsgründen ausgeführt. Solche Ausnahmen müssen restriktiv ausgelegt werden. Sie stellen die Anwendung der Richtlinie in den oben genannten Fällen nicht allgemein in Frage.
81. Die Richtlinie selbst sieht in Artikel 7 eine weitere begrenzte Ausnahme vor. Dieser Artikel schließt Verträge von der Richtlinie aus, nach denen Dienstleistungen zwischen verschiedenen Behörden erbracht werden, vorausgesetzt der Auftragnehmer hat ein vertragskonformes, förmliches und allgemein bekanntes, ausschließliches Recht zur Durchführung der Dienstleistung. Es ist darauf hinzuweisen, daß diese Ausnahme nur bezüglich der Anforderungen der Richtlinie gilt. Die Grundsätze des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr der Gemeinschaft sind natürlich auch in solchen Fällen anwendbar. Die Kommission wird bekanntwerdende unvereinbare ausschließliche Rechte unverzüglich prüfen. Die Ausnahme von der Richtlinie ist zudem nicht endgültig. Bei ihrer Überprüfung der Art und Weise, in der die Richtlinie in den ersten drei Jahren gewirkt hat (Artikel 42), kann die Kommission das Ausmaß und die Eigenarten von solchen Aufträgen besonders berücksichtigen, und Vorschläge zur Änderung der Richtlinie könnten bei dieser Gelegenheit gemacht werden. Gegenwärtig sind die Kenntnisse über die Art und das Ausmaß von solchen Vorgängen nicht ausreichend, um schon jetzt fundierte Vorschläge machen zu können.

82. Insgesamt ist damit die Regelung betreffend ausschließlich zuständige Lieferanten wie folgt:

- a) bezüglich der Zuerkennung von ausschließlichen Rechten gilt die Richtlinie für die Ernennung von Lieferanten auf dem Vertragswege, wie oben in Randnummer 24 erläutert. Die Schaffung von ausschließlichen Rechten durch öffentliche Dienstleistungskonzessionen ist in der Weise erfaßt, daß Bekanntmachungen über die beabsichtigte Vergabe sowie auch nach der Vergabe veröffentlicht werden müssen. Die Zuerkennung von ausschließlichen Rechten durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften fällt dagegen nicht unter die Richtlinie, aber die Prinzipien des Vertrages über den freien Dienstleistungsverkehr sind natürlich dennoch anzuwenden;
- b) Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an ausschließlich zuständige Lieferanten wird von der Richtlinie voll erfaßt in allen Fällen, in denen der Lieferant ein privates Unternehmen ist. Sie wird auch dann erfaßt, wenn der ausschließlich zuständige Lieferant eine Behörde ist, es sei denn, daß die Alleinzuständigkeit in formeller und veröffentlichter Weise geschaffen worden ist.

(III) Wettbewerbsverzerrungen und staatliche Beihilfen

83. Öffentliche Auftraggeber, die zur Erbringung von Dienstleistungen in der Lage sind, treten zuweilen als Anbieter für diese Dienstleistungen im Markt auf, und dies unter Umständen auch über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg. Sie sind dabei in der Lage, besondere Wettbewerbsvorteile aufgrund ihres öffentlichen Status auszunutzen. Es wird behauptet, daß ihre Preise nicht immer ihre tatsächlichen wirtschaftlich kalkulierten Kosten widerspiegeln.

84. Eventuell notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen müßten in allererster Linie auf der Grundlage des EG-Wettbewerbsrechts getroffen werden. Die Anwendung dieser Vorschriften auf öffentliche Stellen ist durch die funktionale

Definition des Unternehmensbegriffes möglich, den der Europäische Gerichtshof in der Sache 118/85 vom 16. Juni 1987, betreffend das Italienische Tabakmonopol, bestätigt hat. Des weiteren würden etwaige Probleme betreffend die Zahlung der Mehrwertsteuer nach den Vorschriften der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (77/388/EWG, Amtsblatt L 145 vom 13.6.1977) geregelt sein, die sich mit Regierungsstellen als steuerpflichtige Personen befaßt. Die Kommission wird gegebenenfalls die notwendigen Schritte zur Einhaltung dieser Vorschriften unternehmen.

85. EG-Vergabevorschriften stellen kein geeignetes Instrument dar, um Probleme dieser Art zu lösen; sie können jedoch dazu beitragen, daß auftauchende Probleme im angemessenen Zusammenhang geprüft werden können. Artikel 34 der Richtlinie hat diese Zielsetzung, indem er verlangt, daß die öffentlichen Auftraggeber die Kommission informieren, wenn sie ungewöhnlich niedrige Angebote in besonderer Art und Weise behandeln wollen.
86. Gemäß Artikel 34 Absatz 1 müssen die Einzelposten von ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angeboten untersucht werden.

Ungewöhnlich niedrige Angebote, die von öffentlichen Stellen vorgelegt werden, wären für die Auftraggeber ohne jedes Risiko. Ihre Annahme könnte jedoch zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Wegen dieser Gefahr muß sich die Untersuchung gemäß Absatz 2 insbesondere auf die Kostenfaktoren beziehen, die in Artikel 3 der Kommissionsrichtlinie 80/723/EWG vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Amtsblatt L 195 vom 29.7.1980, S. 35, geändert durch Richtlinie 85/412/EWG vom 29.7.1985, ABL L 229 vom 29.7.1985) festgelegt sind. Diese Vorschriften befassen sich mit dem Problem, daß die Mitgliedstaaten sich öffentlicher Unternehmen zu nicht-kommerziellen Zwecken bedienen und deren daraus resultierende finanzielle Belastungen ausgleichen. Angebote können durch solche Zuflüsse aus öffentlichen Mitteln beeinflusst sein.

87. Falls ein Angebot durch eines dieser Elemente beeinflusst ist, muß die Kommission von der Absicht informiert werden, den Auftrag auf dieses Angebot zu vergeben. Die Kommission erhält damit die Möglichkeit, die Angelegenheit insbesondere im Hinblick auf Artikel 90 in Verbindung mit 92 zu prüfen.
88. Artikel 34 der Richtlinie betrifft auch Angebote von privaten Bietern, die durch staatliche Beihilfen ungewöhnlich niedrig geworden sind. Absatz 3 enthält dieselbe Regelung wie der überprüfte Vorschlag der Kommission betreffend die "ausgeschlossenen Sektoren". Er ermöglicht die Zurückweisung von solchen Angeboten unter dem Vorbehalt, daß die Kommission entsprechend informiert wird.

VIII. AKTENFÜHRUNG, BERICHTSPFLICHTEN UND ÄNDERUNG DER RICHTLINIE

89. Die Richtlinie behandelt Berichte über die Durchführung von einzelnen Vergabeverfahren in Artikel 14 Absatz 3. Solche Informationen können im Zusammenhang mit Beschwerden oder anderen auf nationaler Ebene oder bei der Kommission anhängig gemachten Rechtsmitteln relevant werden. Sie dienen deshalb hauptsächlich der Überprüfung von Einzelfällen.
90. Zusätzlich verfolgt die Richtlinie mit der Einführung von Mindestberichtspflichten das Ziel, die Grundlage für eine spätere Änderung vorzubereiten. Wie bereits dargestellt, ist der Inhalt von Bekanntmachungen über vergebene Aufträge eine Hauptquelle für die dazu notwendigen Informationen. Die Kommission wird die Struktur von auf dieser Grundlage zu erstellenden Berichten gemäß Artikel 18 Absatz 4 in Konsultation mit dem Beratenden Ausschuss festlegen. Sie wird dies rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Richtlinie vornehmen, um die Zusammenstellung der betreffenden Informationen von Beginn an in kohärenter und sachdienlicher Weise zu ermöglichen.

91. Da der Inhalt von Bekanntmachungen über vergebene Aufträge jedoch nicht alleine ausreicht, um die Gesamtwirkung auf die Öffnung des Auftragswesens erkennbar zu machen, müssen die Mitgliedstaaten zusätzlich statistische Berichte mit anderen Informationen erstellen. Artikel 38 Absatz 1 sieht als notwendigen Bestandteil davon den Gesamtwert von Aufträgen unterhalb des Schwellenwertes. Der Anteil am gesamten Auftragsmarkt, den die Richtlinie abdeckt, würde dadurch offengelegt. Es könnte sich ein weitergehender Bedarf an zusätzlichen Informationen herausstellen. Artikel 38 Absatz 2 verpflichtet die Kommission, diesen Bedarf festzustellen, und die notwendigen Schritte in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss zu treffen. Diese Angelegenheit wird zu untersuchen sein, bevor die Richtlinie wirksam wird.
92. Die Rolle des Beratenden Ausschusses in diesem Zusammenhang, und soweit die Richtlinie dessen Konsultation anderweitig verlangt, wird in Artikel 39 in Übereinstimmung mit der Ratsentscheidung 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 (Amtsblatt L 197 vom 18.7.1987, S. 33) bestimmt.
93. Ein Zwischenbericht über die Wirkung der Richtlinie soll drei Jahre nach ihrer ersten Anwendung erfolgen, um die Notwendigkeit von Änderungen zu analysieren (Artikel 42). Die Überprüfung ist insbesondere im Hinblick auf die in Zukunft mögliche Anwendung der vorgeschlagenen Vergaberegeln auf Aufträge für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs I B erforderlich. Die Überprüfung wird sich auch mit dem Thema technischer Normen beschäftigen. Ebenso wird bei dieser Gelegenheit der Umfang und die Entwicklung staatlicher Eigenleistungen zu beachten sein.

IX. AUFTRAGSVERGABE BETREFFEND GEISTIG-SCHÖPFERISCHE LEISTUNGEN

94. Der umfassende Anwendungsbereich der Richtlinie erfordert ein gewisses Maß an Wahlmöglichkeiten. Dies gilt etwa bezüglich der Vergabeverfahren, bei denen das offene und das nicht-offene sowie - unter bestimmten Bedingungen - das Verhandlungsverfahren gewählt

werden kann: ebenso bezüglich der Auswahlkriterien (insbesondere Artikel 28/29), die den äußeren Rahmen für die zulässigen Kriterien und Nachweise abstecken; schließlich auch bezüglich der Zuschlagskriterien, die im Rahmen des "wirtschaftlich günstigsten Angebotes" alle sachbezogenen, objektiven Kriterien umfassen können.

95. Für die Vergabe geistig-schöpferischer Leistungen kann in dem damit abgesteckten Rahmen die jeweils passende Handlungsform gewählt werden. Als Vergabeverfahren kommt das Verhandlungsverfahren in Betracht, soweit die zu erbringende Leistung nicht ausreichend genau beschreibbar ist, um ein anderes Verfahren zu ermöglichen. Als Auswahlkriterien sind in der Richtlinie die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit besonders verankert (Artikel 29 Absatz 1). Im Rahmen der Zuschlagskriterien sind beispielshalber einige Faktoren aufgeführt, die bei geistig-schöpferischen Leistungen eine besondere Rolle spielen können, wie etwa Ästhetik und Zweckmäßigkeit (Artikel 33 Absatz 1b).
96. Die Richtlinie enthält damit insgesamt für die Vergabe von geistig-schöpferischen Leistungen eine sachgerechte praktikable Regelung.

X. BEZIEHUNGEN MIT DRITTLÄNDERN

97. Die Liberalisierung der von der öffentlichen Hand vergebenen Dienstleistungsaufträge durch eine Gemeinschaftsrichtlinie verbessert den Marktzugang auch für Firmen mit Ursprung außerhalb der EG, da sie nur relativ geringe Anstrengungen unternehmen müssen, um in den Genuß der Vorschriften über Transparenz, Verfahrensablauf, technische Normen, und über die Auftragsvergabe aufgrund von objektiven, nicht diskriminierenden Kriterien zu kommen.
98. Im Dienstleistungsbereich gibt es gegenwärtig keine internationalen Abkommen, weder im Rahmen des GATT noch anderweitig, die EG-Firmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen in Drittländern gewährleisten würden. Einige Drittländer schränken unter bestimmten Bedingungen die Beteiligung von ausländischen Firmen sogar ausdrücklich ein. Zum

Beispiel dürfen Bundesbehörden der USA auf der Grundlage der "Buy America"-Gesetzgebung keine Dienstleistungsaufträge an Unternehmen aus solchen Drittländern vergeben, die nach jährlich zu treffenden Beschlüssen protektionistische Beschaffungsvorschriften oder -praktiken anwenden.

99. Auf der anderen Seite sieht das GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1980 (ABL L 71 vom 17.3.1980) ausdrücklich vor, daß die Möglichkeiten zur Erstreckung des Übereinkommens auf Dienstleistungsaufträge möglichst frühzeitig untersucht werden sollten. Vorgespräche darüber haben bereits begonnen, und Verhandlungen könnten im Laufe des Jahres 1990 beginnen. Auch mit den EFTA-Ländern sind Gespräche über umfassenderen, gegenseitigen Zugang zu den Beschaffungsmärkten, einschließlich der Dienstleistungsaufträge, im Gange.
100. In manchen Bereichen, in denen keine oder nur geringe allgemeine Hindernisse den Marktzugang erschweren, besteht die Gefahr, daß die Handelsinteressen der Gemeinschaft beeinträchtigt werden könnten, wenn Dienstleistungsaufträge in der Gemeinschaft erga omnes zugänglich wären, während ähnliche Aufträge bei der Konkurrenz künstlich abgeschirmt blieben. Diese Gefahr ist nicht sehr groß im Falle von Dienstleistungen, die der Natur der Sache nach ständige erhebliche Verlagerung von Ausrüstung und Personal in das Gebiet verlangen, in dem die Dienstleistung erbracht wird. In solchen Fällen wird ohnehin ein erheblicher Anteil des Wertzuwachses im Lieferland zu erbringen sein, und nachteilige Auswirkungen auf den Handel würden kaum entstehen. Größer ist diese Gefahr jedoch, wo Dienstleistungen über eine Entfernung erbracht werden können (Telekommunikation, Datenverarbeitung), oder nur eine zeitweilige oder begrenzte Anwesenheit erfordern (Beratungsleistungen, Softwaredienstleistungen). Hier könnten unannehmbare Handelsverzerrungen zum Nachteil der Gemeinschaft auftreten, wenn öffentliche Dienstleistungsaufträge in Drittländern für Anbieter aus der Gemeinschaft weiterhin unzugänglich blieben.

101. Des weiteren ist die Verhandlungsposition der Gemeinschaft im GATT oder anderweitig stärker, wenn sie sich gleichzeitig mit der Liberalisierung der Auftragsmärkte im Dienstleistungsbereich auch dafür wappnet, gegenüber Konkurrenten, die sich nicht im gleichen Sinne einsetzen, wirksame Maßnahmen treffen zu können.
102. Bezüglich der Art der zu treffenden Regelung müssen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
103. Zunächst müssen Mittel und Wege gefunden werden, um sicherzustellen, daß keine Maßnahmen gegen Bieter aus solchen Drittländern getroffen werden, die gegenseitigen Marktzugang bereits gewähren, oder dazu bereit sind. Es ist anzumerken, daß der Rat das Problem des allgemeinen Zugangs von Drittlandsunternehmen zum Bankgeschäft im Zusammenhang mit der Zweiten Bankenrichtlinie (89/646/EWG, ABL L 386 vom 30.12.1989) in einer Weise gelöst hat, wonach der Marktzugang nicht von der vorherigen Feststellung über die Gegenseitigkeit für EG-Unternehmen abhängig ist. Die Richtlinie garantiert im Gegenteil den Zugang zum Bankgeschäft auf der gleichen Grundlage wie für EG-Unternehmen. Gleichzeitig enthält sie ein Verfahren, nach dem der Zugang beschränkt oder unterbunden werden kann, wenn festgestellt wird, daß ein Drittland Vorschriften oder Praktiken anwendet, die EG-Unternehmen den Zugang zu erschweren.
104. Zweitens ist es angesichts der Breite und Vielfalt des Dienstleistungsbereiches zur Zeit schwierig, im voraus darzulegen, daß tatsächlich Maßnahmen bezüglich bestimmter Länder oder bestimmter Dienstleistungen notwendig sind. Aus allem folgt, daß ein Ansatz entwickelt werden muß, der sich von demjenigen in dem Vorschlag über die "ausgeschlossenen Sektoren" unterscheidet.
105. Schließlich sollten, soweit besondere Probleme auftreten, Maßnahmen auf zwei Ebenen möglich sein: Eine ausgeglichene Situation sollte auf dem Verhandlungsweg angestrebt werden. Zusätzlich sollte die Richtlinie ein Verfahren vorsehen, wonach die Teilnahme von

Drittlandsunternehmen an Vergabeverfahren eingeschränkt werden kann, wenn die betreffenden Drittländer nachweislich den Zugang von Gemeinschaftsunternehmen zu ihrem Auftragsmarkt in bestimmter Weise behindern.

106. Artikel 40 entspricht diesen Grundsätzen. Die Absätze 1 und 2 erläutern, in welcher Art und Weise die Grundlagen für etwaige Schritte gelegt werden. Absatz 3 enthält ein umfassendes Verhandlungsmandat für den Fall, daß Drittländer keinen vergleichbaren Marktzugang oder Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung gewähren. Absatz 4 führt das Verfahren ein, mit dem Entscheidungen über eine Zugangsbeschränkung zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder Konzessionen für Unternehmen mit Sitz in Drittländern oder für "Briefkastenfirmen" in der Gemeinschaft (in der Definition des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (ABL Nr. 2 vom 15.1.1962)) getroffen werden können. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Angebote für Dienstleistungen mit Ursprung in Drittländern. Da es keine allgemein anwendbaren Ursprungsregeln für Dienstleistungen gibt, kann diese Klausel erst dann angewendet werden, wenn solche Regeln, sei es international oder in der Gemeinschaft, eingeführt worden sind, oder wenn der Rat Ursprungskriterien im Rahmen der jeweils zu treffenden Entscheidung beschließt. Diese Klausel ist dennoch notwendig, weil Firmen mit Sitz in der Gemeinschaft auch dann Zugang zum Dienstleistungsmarkt in der Gemeinschaft haben können, wenn sie die betreffenden Dienstleistungen von außerhalb der Gemeinschaft oder mit nur sehr geringfügigem Einsatz in der Gemeinschaft erbringen.
107. Entscheidungen in diesem Bereich gehören zur Durchführung dieser Richtlinie. Sie fallen daher unter den Beschluß des Rates 87/373/EWG(1), der die Zuständigkeit der Kommission für die fraglichen Entscheidungen begründet. Die Vorschriften über die Rolle der Mitgliedstaaten und die des Rates spiegeln den Zusammenhang der betreffenden Entscheidungen mit dem Gebiet der Handelspolitik wider.
-
- (1) Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 23)

XI. ÄNDERUNG DER RECHTSMITTELRICHTLINIE

108. Die im Dezember 1989 verabschiedete Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG (ABL L 395 vom 30.12.1989, S. 33) betrifft in der beschlossenen Fassung die Einhaltung der Baukoordinierungsrichtlinie und der Lieferkoordinierungsrichtlinie. Mit der Einführung der vorliegenden Richtlinie entsteht die Notwendigkeit, auch für deren Einhaltung das Ausmaß an Rechtsschutz zu gewährleisten, das nach der Rechtsmittelrichtlinie als Mindeststandard in der gesamten Gemeinschaft gelten soll. Artikel 41 enthält die notwendige Anpassungsklausel.

XII. UMSETZUNG IN NATIONALES RECHT

109. Das Wirksamwerden dieser Richtlinie kann für den 1. März 1992 angesetzt werden. Damit wäre den öffentlichen Auftraggebern in Griechenland, Spanien und Portugal ein einheitliches Datum für die Einführung der EG-Vergabevorschriften gegeben. Diese Länder erhielten eine Übergangsfrist bis zu diesem Datum für die Umsetzung der Änderungen der Lieferkoordinierungsrichtlinie und der Baukoordinierungsrichtlinie.

XIII. GEGENÜBERSTELLUNG VON VORSCHRIFTEN DIESER RICHTLINIE UND VORSCHRIFTEN DER BAU- UND LIEFERKOORDINIERUNGSRICHTLINIEN

VERGLEICH-TABELLE

DIESE RICHTLINIE

BEZUGSTEXT

Art.	Gegenstand	Bau- Richtlinie	Liefer- Richtlinie
1	<u>Begriffsbestimmungen</u>		
	(a) öffentliche Dienstleistungsaufträge		1(b)
	(b) öffentliche Auftraggeber		1(c)
	(c) Bieter, Bewerber		1(e-g)
	(d)-(f) Vergabeverfahren		
	(g) Wettbewerbe		
	(h) öffentliche Dienstleistungskonzessionen		
2	<u>Anwendung durch öffentliche Auftraggeber und andere Stellen</u>		
	(1) allgemeiner Grundsatz		
	(2) Nichtdiskriminierung		
	(3) staatliche finanzierte Infrastruktur	1a(2)	
3	<u>Auftragsvergabe durch Konzessionsinhaber</u>		
	(1) Vergabe von Unteraufträgen	1b(3)	
	(2) Vergabe von Unteraufträgen durch private Stellen	1b(4)	
	(3) zusammengeschlossene Unternehmen	1b(4)	
4	<u>Verteidigung/Sicherheit des Staates</u>		
	(1) Verteidigung		2a
	(2) Sicherheit des Staates	3(4c)	
5	<u>Besondere Verfahrensregeln</u>	4	
6	<u>Vorrang für die ausgeschlossenen Sektoren</u>		"Sektorenrichtlinie"(1)
7	<u>Ausschließliche Zuständigkeit</u>		
8	<u>Schwellenwerte</u>		
	(1) Schwellenwert		
	(2) Schwellenwert	4a(1)	
	(3) Schwellenwert		
	(4) Schwellenwert		5(1a)
	(5) Auftragswert		
	(6-8) Berechnungsmethode		5(2-8)
	(10) Lieferungen des Auftraggebers	4a(5)	
	(11) nationale Währung; Änderungen		5(1c,d)

DIESE RICHTLINIE

BEZUGSTEXT

Art.	Gegenstand	Bau- Richtlinie	Liefer- Richtlinie
9	<u>Vorrangige Dienstleistungen</u>		
10	<u>Andere Dienstleistungen</u>		
11	<u>Gemischte Aufträge</u>		
12	<u>Öffentliche Dienstleistungskonzessionen</u>	16(b)	
13	<u>Wahl der Vergabeverfahren</u>		
	(1) allgemeine Grundsätze	5	
	(2a-c) Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung	5(2a,c)	
	(3a,b) keine Angebote, technische oder künstlerische Gründe	5(3a,b)	
	(3c) Anschlußaufträge nach Wettbewerben	5(3c-e)	
	(3d-f) Dringlichkeit, etc.	5(4)	
	(4) offenes oder nicht offenes Verfahren		
14	<u>Nachträgliche Information und Aktenführung</u>	5a	
15	<u>Wettbewerbe</u>		
16	<u>Gemeinsame technische Vorschriften</u>		
	(1-3a) harmonisierte Normen	10	
	(3b) Ausnahme im IT-Bereich		7(3b)
	(3c-6) Ausnahmen, etc.	10	
17	<u>Bekanntmachungen</u>		
	(1a) nicht-verbindliche Bekanntmachungen		9(1)
	(1b) Angabe von Eigenleistung		
	(2,3) Auftragsbekanntmachung, Konzessionen	12(2,3)	
	(4) Wettbewerbsbekanntmachung		
18	<u>Nachträgliche Bekanntmachung</u>		
	(1-4) Pflicht/Möglichkeit zur Veröffentlichung;		
	(5) Vertraulichkeit	12(5)	

DIESE RICHTLINIE

BEZUGSTEXT

Art.	Gegenstand	Bau- Richtlinie	Liefer- Richtlinie
19	<u>Formalitäten der Veröffentlichung</u>		
(1,2) (3)	Formalitäten Kodifizierte Bekanntmachungen	12-15, 19	"Sektorenrichtlinie"(1)
20	<u>Anwendung festgelegter Kriterien</u>	20	
21	<u>Änderungsvorschläge</u>		
(1) (2)	wann und wie zuzulassen andere Vertragsformen als Folge	20a	
22	<u>Unteraufträge</u>		
(1) (2)	Angabe in den Vergabeunterlagen Unteraufträge von Konzessionären	20b 1b(2)	
23	<u>Rechtsform der Auftragnehmer</u>		
(1) (2) (3)	Bietergemeinschaften natürliche oder juristische Personen nationale Vorschriften	21	1(a)
24	<u>Teilnehmer an nicht offenen oder Verhandlungsverfahren</u>	22	
25	<u>Arbeitsschutzbestimmungen/Arbeitsbedingungen</u>	22a	
26	<u>Ausschlußkriterien</u>	23	
27	<u>Berufsregister</u>		
(1) (2) (3)	Unternehmer Freiberufler Liste der Register	24 24	
28	<u>Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</u>		
(1a,b) (1c) (2,3)	Nachweise andere Nachweise andere Belege	26 26	22(1c)

DIESE RICHTLINIE

BEZUGSTEXT

Art.	Gegenstand	Bau- Richtlinie	Liefer- Richtlinie
29	<u>Eignung</u>		
(1) (2-4)	Eignungskriterien Nachweise, etc.	27	23
30	<u>Bescheinigung/Qualitätssicherung</u>		
31	<u>Ergänzende Auskünfte</u>	27	
32	<u>Listen zugelassener Unternehmer</u>	28	
33	<u>Zuschlagskriterien</u>	29	
34	<u>Ungewöhnlich niedrige Angebote</u>	29(4)	
(1)	Nachprüfung der Einzelposten	29(4)	
(2)	Angebote von öffentlichen Auftraggebern		
(3)	Zurückweisung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten	"Sektorenrichtlinie"(1)	
35	<u>Regionalpräferenzen</u>	29a	
36	<u>Unterrichtung über Präferenzregelungen</u>	29b	
37	<u>Fristberechnung</u>	30	
38	<u>Statistische Berichte</u>		
39	<u>Ausschlußverfahren</u>	30b	
40	<u>Beziehungen mit Drittländern</u>		
41	<u>Änderung der Rechtsmittlerichtlinie</u>		
42	<u>Revisionsklausel</u>		
43-45	<u>Formalitäten</u>		

- (1) KOM(90)301 endg. vom 12. Juli 1990, Überprüfter Vorschlag für ein Richtlinie des Rates betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-, und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

XIV. ÜBERSICHT ÜBER DIE ARTIKEL UND IHRE BEGRÜNDUNG

Artikel	Randnummer
1	15-18, 22-35, 69-75
2	22
3	74
4	28/29, 80
5	27
6	75
7	81
8	37-41
9	14
10	61
11	14
12	74
13	44, 46
14	89
15	46
16	65-68
17	46, 74, 76-78, 81
18	46, 60-63, 74, 90
19	43
20	43
21	47/48
22	74
23	46
24	43
25	43
26	51-53
27	51-53
28	51, 54, 94-96
29	54, 94-96
30	52
31	43
32	51-53
33	54-57, 95
34	83-88
35	43
36	43
37	43
38	91
39	92
40	97-107
41	106
42	52, 68, 81, 93
43	109
44	43
45	43

Anhang

I	19-21, 30, 60, 63/64, 93
II	65-68
III	49
IV	46
V	74

**VORSCHLAG FÜR EINE
RICHTLINIE DES RATES**

**über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe
öffentlicher Dienstleistungsaufträge**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66, 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament(1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(2),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat in den Schlußfolgerungen mehrerer Tagungen auf die
Notwendigkeit der Verwirklichung des Binnenmarktes hingewiesen.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um bis zum 31. Dezember 1992 den
Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen
Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen,
Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

(1) ABl. Nr. C...

(2) ABl. Nr. C ...

Dieses Ziel erfordert die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

In dem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes sind ein Programm und ein Zeitplan für die Öffnung der öffentlichen Auftragsmärkte festgelegt. Das Programm umfasst den Bereich der Dienstleistungen, soweit er nicht bereits durch die Richtlinie des Rates 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/440/EWG (4), und durch die Richtlinie 77/62/EWG vom 21. Dezember 1976 die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/295/EWG (6), erfasst wird.

Die Richtlinie soll für alle den vorgenannten Richtlinien unterstellten öffentlichen Auftraggeber gelten.

Bbieter können natürliche Personen sein. Bieter können auch juristische Personen sein, sofern nationales vertragskonformes Recht dem nicht entgegensteht.

Der Dienstleistungsbereich läßt sich für die Anwendung von Vergabevorschriften und zur Beobachtung am besten durch eine Unterteilung in Kategorien in Anlehnung an bestimmte Positionen der "Central product Classification" (CPC) beschreiben.

-
- (3) ABl. Nr. L 185 vom 16.08.1971, S. 5
 - (4) ABl. Nr. L 210 vom 21.07.1989, S. 1
 - (5) ABl. Nr. L 13 vom 15.01.1977, S. 1
 - (6) ABl. Nr. L 127 vom 20.05.1988, S. 1

Die Erbringung von Dienstleistungen fällt unter diese Richtlinie nur insoweit, wie sie aufgrund von Aufträgen erfolgt. Andere Grundlagen für die Leistung, wie Gesetz oder Verordnungen oder Arbeitsverträge werden nicht erfasst.

Was Forschung und Entwicklung angeht, so betrifft diese Richtlinie nur solche FuE-Dienstleistungen, deren Ergebnisse ausschließlich dem öffentlichen Auftraggeber zufallen.

Um kohärente Vergabeverfahren einzuführen, müssen öffentliche Dienstleistungskonzessionen von dieser Richtlinie in der gleichen Weise erfaßt werden wie öffentliche Baukonzessionen von der Richtlinie 71/305/EWG.

Verträge betreffend Eigentum oder Rechte an unbeweglichem Vermögen weisen Merkmale auf, die die Anwendung der Richtlinie unangemessen erscheinen lassen.

Für die Vergabe von Aufträgen über bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen im Fernseh- und Rundfunkbereich gelten besondere Erwägungen, die die Anwendung der Richtlinie unangemessen erscheinen lassen.

Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienste werden normalerweise von Organisationen oder Personen übernommen, deren Festlegung oder Auswahl in einer Art und Weise erfolgt, die sich nicht nach Vergabevorschriften richten kann.

Der Bereich finanzieller Dienstleistungen umfaßt Leistungen im Zusammenhang mit der Anwendung währungspolitischer Instrumente. Die besonderen Merkmale dieses Bereichs erfordern den Ausschluß von der Richtlinie.

Im Dienstleistungsbereich sind dieselben Ausnahmen wie in den vorgenannten Richtlinien vorzusehen, betreffend die Sicherheit des Staates, Geheimhaltung und den Vorrang für besondere Vergabeverfahren etwa aufgrund von internationalen Abkommen, der Stationierung von Truppen, oder der Vorschriften von internationalen Organisationen.

Diese Richtlinie steht der Anwendung insbesondere der Artikel 55, 56 und 66 des Vertrages nicht entgegen.

Die Vorschriften über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen in der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasserversorgung, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor(7) bleiben durch diese Richtlinie unberührt.

Die Auftragsvergabe an bestimmte ausschließliche Anbieter von Dienstleistungen kann unter bestimmten Umständen ganz oder teilweise von der Richtlinie ausgeklammert werden.

Diese Richtlinie gilt nicht für kleine Aufträge unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes, um unnötige Formalitäten zu vermeiden. Der Schwellenwert kann grundsätzlich derselbe wie für öffentliche Lieferaufträge sein. Der Schwellenwert für die Planung von vollständigen Bauwerken im Sinne der Richtlinie 71/305/EWG muß dem in dieser Richtlinie für Bauaufträge festgelegten Schwellenwert entsprechen. Die Berechnung des Auftragswertes, die Veröffentlichungen und die Methode zur Anpassung der Schwellenwerte sind wie in den anderen EG-Vergaberichtlinien zu regeln.

Um Praktiken zu unterbinden, die zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führen und besonders einer vollen Beteiligung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten an den Aufträgen entgegenstehen, muß bei den Vergabeverfahren ein besserer Zugang für die Bieter gewährleistet werden.

(7) ABI. Nr. L 297 vom 29.10.1990, S. 1

Die volle Anwendung der Richtlinie muß für eine Übergangszeit auf die Vergabe von Aufträgen für solche Dienstleistungen beschränkt werden, für deren Erbringung der Markt im allgemeinen zugänglich ist oder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie zugänglich sein wird, und bezüglich deren die Vorschriften der Richtlinie dazu beitragen, das Potential für mehr grenzüberschreitende Geschäfte voll auszunutzen. Aufträge für andere Dienstleistungen müssen für eine gewisse Zeit beobachtet werden, bevor die volle Anwendung der Richtlinie beschlossen werden kann. Das notwendige Beobachtungsinstrument muß durch die Richtlinie selbst geschaffen werden. Es sollte gleichzeitig auch dazu genutzt werden, den Interessierten Kreisen die einschlägigen Informationen zugänglich zu machen.

Die Vergabevorschriften für öffentliche Dienstleistungsaufträge sollten soweit wie möglich denen für öffentliche Lieferaufträge und öffentliche Bauaufträge angenähert werden.

Die Vorschriften der Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG können mit den notwendigen Anpassungen zur Anwendung kommen, die durch besondere Aspekte im Bereich der öffentlichen Dienstleistungsaufträge erforderlich werden, wie etwa bezüglich der Wahl des Verhandlungsverfahrens, Wettbewerbe, Änderungsvorschläge, die Rechtsform von Auftragnehmern, die Zuweisung von bestimmten Tätigkeiten an bestimmte Berufe, Registrierung und Qualitätssicherung.

Die besonderen Bedingungen, unter denen das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung benutzt werden kann, wenn die zu erbringende Leistung nicht ausreichend genau beschreibbar ist, dürften insbesondere im Bereich der geistig-schöpferischen Leistungen erfüllt sein.

Soweit für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren oder Wettbewerb der Nachweis einer bestimmten Ausbildung durch Vorlage einschlägiger Zeugnisse gefordert wird, sind die einschlägigen EG-Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen zu beachten.

Die Ziele dieser Richtlinie erfordern keine Änderung des gegenwärtigen Zustands auf nationaler Ebene bezüglich der Zulassung oder Regelung des Preiswettbewerbs zwischen Anbietern bestimmter Dienstleistungen.

Die öffentlichen Auftraggeber könne Angebote, die unzuverlässig sind, weil sie sich auf staatliche Beihilfen stützen, zurückweisen. Angebote von dem öffentlichen Sektor angehörenden Stellen können die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen herbeiführen, wenn sie durch den Zugang zu öffentlichen Haushaltsmitteln beeinflusst sind. Unter bestimmten Umständen müssen die öffentlichen Auftraggeber die Kommission über ihre Einschätzung solcher Angebote informieren. Die Anwendung der Artikel 92ff. des Vertrages bleibt unberührt.

Unternehmen der Gemeinschaft sollten Zugang zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und Konzessionen in Ländern außerhalb der Gemeinschaft haben. Zu diesem Zweck sollten Verhandlungen eingeleitet werden, falls sich der Zugang in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht als eingeschränkt herausstellt. Unter bestimmten Umständen sollten Maßnahmen bezüglich der Teilnahme von Unternehmen oder Angeboten aus den betreffenden Drittländern an Vergabeverfahren über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder Konzessionen in der Gemeinschaft getroffen werden können.

Spätestens drei Jahre nach dem Stichtag für die Umsetzung in nationales Recht soll die Wirkung dieser Richtlinie überprüft werden. Die Überprüfung soll sich insbesondere auf die Möglichkeit beziehen, die Richtlinie auf weitere Aufträge für Dienstleistungen zu erstrecken -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie

- (a) gelten als "öffentliche Dienstleistungsaufträge" die zwischen einem Unternehmer und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossenen schriftlichen entgeltlichen Verträge, ausgenommen
 - (i) öffentliche Lieferaufträge und öffentliche Bauaufträge im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/62/EWG bzw. des Artikels 1 Buchstabe a) der Richtlinie 71/305/EWG,
 - (ii) Verträge über Kauf, Leasing oder Miete von oder Rechte an Grundstücken oder Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen,
 - (iii) Beschaffung von Programmmaterial durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG⁽¹⁾ sowie die Ausstrahlung von Sendungen zur Wahrung öffentlicher Interessen, wie etwa die Weitergabe von Informationen an die Bevölkerung im Falle von Naturkatastrophen,
 - (iv) FernsprechkonzeSSIONen, Telexdienste, der bewegliche Telefondienst, Funkrufdienst und die Satellitenkommunikation,
 - (v) Aufträge über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen,
 - (vi) öffentliche Dienstleistungskonzessionen im Sinne von Buchstabe (h);
 - (vii) Aufträge über die Ausgabe von Staatsanleihen und andere Leistungen im Zusammenhang mit der staatlichen Kreditaufnahme;
- (b) gelten als "öffentliche Auftraggeber", nachfolgend "Auftraggeber" genannt, die in Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie 71/305/EWG genannten Einrichtungen sowie alle anderen Einrichtungen des Anhangs I der Richtlinie 80/767/EWG;
- (c) gelten als "Unternehmer" natürliche oder juristische Personen sowie öffentliche Einrichtungen, die Dienstleistungen anbieten. Der Unternehmer, der ein Angebot eingereicht hat, wird als "Bieter", und derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren beworben hat, als "Bewerber" bezeichnet;
- (d) sind "offene Verfahren" diejenigen einzelstaatlichen Verfahren, bei denen alle Interessierten Unternehmen ein Angebot abgeben können;
- (e) sind "nicht offene Verfahren" diejenigen einzelstaatlichen Verfahren, bei denen nur die vom Auftraggeber aufgeforderten Unternehmen ein Angebot abgeben können;

(1) ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23

- (f) sind "Verhandlungsverfahren" diejenigen einzelstaatlichen Verfahren, bei denen die Auftraggeber ausgewählte Unternehmen ansprechen und mit einem oder mehreren Unternehmen über die Auftragsbedingungen verhandeln;
- (g) sind "Wettbewerbe" die nationalen Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung, insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, oder der Datenverarbeitung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Vertellung von Preisen erfolgt;
- (h) Ist eine "öffentliche Dienstleistungskonzession" ein Vertrag anderer Art als eine öffentliche Baukonzession im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d) der Richtlinie 71/305/EWG, der zwischen einem Auftraggeber und einer anderen Stelle geschlossen wird, und aufgrund dessen der Auftraggeber die Ausführung einer Tätigkeit zugunsten der Öffentlichkeit, die seiner Verantwortung untersteht, einer anderen Stelle seiner Wahl überträgt, die die Tätigkeit gegen das Recht zur Nutzung dieser Tätigkeit oder gegen dieses Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises ausführt. Die Vergabe von Rechten über Fernseh- und Rundfunktätigkeiten fällt nicht unter diese Definition.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge bzw. öffentlicher Dienstleistungskonzessionen und bei der Durchführung von Wettbewerben dieser Richtlinie nachkommen.
2. Die Auftraggeber sorgen dafür, daß keine Diskriminierung von Unternehmen stattfindet.
3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Auftraggeber die Bestimmungen dieser Richtlinie in den Fällen einhalten, bzw. für ihre Einhaltung Sorge tragen, in denen sie von anderen Stellen in Verbindung mit Bauaufträgen im Sinne des Artikels 1a Absatz 2) der Richtlinie 71/305/EWG vergebene Dienstleistungsaufträge zu mehr als 50% direkt subventionieren.

Artikel 3

1. Ist der Konzessionär selbst Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b), so muß er bei der Vergabe von Dienstleistungen an Dritte die Vorschriften dieser Richtlinie anwenden.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Konzessionäre, die nicht selbst Auftraggeber sind, bei den von ihnen an Dritte vergebenen Dienstleistungsaufträgen des Anhangs 1A die Bekanntmachungsvorschriften der Artikel 17, 18 und 19 anwenden, wenn der Auftragswert die in Artikel 8 Absatz 1 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

Eine Bekanntmachung ist nicht erforderlich bei Aufträgen, die die in Artikel 13 Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllen.

3. Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben, um die Konzession zu erhalten, sowie mit den betreffenden Unternehmen verbundene Unternehmen werden unter den Voraussetzungen des Artikels 1b Absatz 4 der Richtlinie 71/305/EWG nicht als Dritte im Sinne des Absatzes 2 betrachtet.

Artikel 4

1. Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Verteidigung, mit Ausnahme von Aufträgen, auf die Artikel 223 des Vertrages Anwendung findet.
2. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Dienstleistungsaufträge, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet.

Artikel 5

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und vergeben werden aufgrund

- (a) eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder mehreren Drittländern geschlossenen internationalen Abkommens über Dienstleistungen zur gemeinsamen Verwirklichung oder Nutzung eines Vorhabens durch die Unterzeichnerstaaten; Jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den gemäß Ratsbeschuß 71/306/EWG (1) eingesetzten Ausschuß für öffentliche Aufträge anhören kann;
- (b) eines in bezug auf Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes in Verbindung mit der Stationierung von Truppen geschlossenen internationalen Abkommens;
- (c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Artikel 6

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder Konzessionen oder die Durchführung von Wettbewerben durch Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 90/531/EWG.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 16. 8.1971, S. 15

Artikel 7

Vorbehaltlich des Artikels 17 Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die die Auftraggeber aufgrund von veröffentlichten, mit dem Vertrag übereinstimmenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an eine Stelle vergeben müssen, die ihrerseits ein Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b) ist.

Artikel 8

1. Diese Richtlinie gilt für Aufträge für Dienstleistungen der Kategorie 6 des Anhangs IA, soweit
 - a) bezüglich von Versicherungsleistungen die jährliche Versicherungsprämie 100 000 ECU oder mehr beträgt;
 - b) bezüglich von Leistungen der Banken und anderer finanzieller Dienstleistungen die Gebühren, Provisionen oder andere vergleichbare Vergütungen 200 000 ECU oder mehr betragen.
2. Diese Richtlinie gilt für Aufträge für Dienstleistungen der Kategorie 12 des Anhangs I A, die die vollständige Planung eines Bauwerks im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c) der Richtlinie 71/305/EWG zum Gegenstand haben, dessen geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer 5 Mio ECU oder mehr beträgt.

Besteht die Planung eines Bauwerks aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß der Wert der Ausführung eines jeden Loses bei der Errechnung des oben angegebenen Betrages berücksichtigt werden. Beläuft sich der kumulierte Wert der Ausführung der Lose auf den oben genannten Betrag oder mehr, wird diese Richtlinie auf alle Lose angewandt. Die Auftraggeber können von den Bestimmungen dieser Richtlinie bei Losen abweichen, die einen geschätzten Bauwert ohne Mehrwertsteuer von weniger als 1 000 000 ECU betreffen, sofern der kumulierte Bauwert dieser Lose 20 v.H. des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.
3. Diese Richtlinie gilt für Aufträge für Dienstleistungen der Kategorie 21 des Anhangs IB, soweit der erwartete jährliche Zinsertrag 200 000 ECU oder mehr beträgt.
4. Diese Richtlinie gilt für alle anderen Dienstleistungsaufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer mindestens 200 000 ECU beträgt.
5. Der Auftragswert im Sinne von Absatz 1, 2 und 4 enthält die Gesamtvergütung des Unternehmers nach der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Artikel 17 erfolgten Schätzung unter Berücksichtigung der Absätze 6 bis 10.

6. Bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den voraussichtlichen Vertragswert:
- bei zeitlich begrenzten Verträgen der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;
 - bei unbefristeten Verträgen oder bei zweifelhafter Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.
7. Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen ist die Rechnungsweise für den voraussichtlichen Vertragswert:
- entweder der tatsächliche Wert entsprechender Aufträge für dieselbe Kategorie von Dienstleistungen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate;
 - oder der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist.
- Die Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.
8. Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag Optionsrechte vor, so ist der Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Gesamtwerts unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.
9. Ein Beschaffungsbedarf für eine bestimmte Menge von Dienstleistungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Artikels zu entziehen.
10. Bei der Berechnung des in Absatz 1 bis 4 genannten Betrages ist außer dem Auftragswert der geschätzte Wert der Lieferungen zu berücksichtigen, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, und dem Unternehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
11. Für die Berechnung des Gegenwerts der in Absatz 1 bis 4 genannten Schwellenwerte in nationaler Währung und die Änderung der Berechnungsmethode gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Richtlinie 77/62/EWG.

ABSCHNITT II

Zweistufige Anwendung

Artikel 9

Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs IA sind, werden nach den Vorschriften der Abschnitte III bis VI vergeben.

Artikel 10

Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs IB sind, werden gemäß Artikel 16 und 18 vergeben.

Artikel 11

Aufträge, deren Gegenstand sowohl Dienstleistungen des Anhangs IA wie auch Dienstleistungen des Anhangs IB sind, werden nach den Vorschriften der Abschnitte III, V und VI vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhangs IA größer ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhangs IB. Ist dies nicht der Fall, so werden sie gemäß Artikel 16 und 18 vergeben.

Artikel 12

Bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe h mit einem Auftragswert von 5 Mio ECU oder mehr sind die Bekanntmachungsvorschriften der Artikel 17, 18 und 19 unabhängig davon anzuwenden, ob der Gegenstand der Konzession eine Dienstleistung nach Anhang 1A oder Anhang 1B ist.

ABSCHNITT III

Wahl der Vergabeverfahren und Durchführung von Wettbewerben

Artikel 13

1. Für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge haben die Auftraggeber die in Artikel 1 genannten Verfahren in einer an diese Richtlinie angepaßten Form anzuwenden.
2. Die Auftraggeber können in den folgenden Fällen im Verhandlungsverfahren Dienstleistungsaufträge vergeben, vorausgesetzt, daß sie eine Vergabebekanntmachung veröffentlicht haben:
 - a) Wenn nach Durchführung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den innerstaatlichen, mit Abschnitt VI Kapitel 1 zu vereinbarenden Vorschriften unannehmbar sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden. Die Auftraggeber veröffentlichen in diesen Fällen keine Bekanntmachung, wenn sie in das betreffende Verhandlungsverfahren alle Unternehmen einbeziehen, die die Kriterien der Artikel 26 bis 32 erfüllen und im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahrens Angebote unterbreitet haben, die den formalen Voraussetzungen für das Vergabeverfahren entsprechen;
 - b) In Ausnahmefällen, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen;
 - c) wenn die zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen und Dienstleistungen der Kategorie 6 des Anhangs IA, dergestalt sind, daß vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebots in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nicht offene Verfahren vergeben zu können.

3. Die Auftraggeber können in folgenden Fällen Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben:

- a) wenn im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden. Der Kommission muß ein Bericht vorgelegt werden, wenn sie dies wünscht;
- b) wenn die Dienstleistungen aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden können;
- c) wenn im Anschluß an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß;
- d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die betreffenden Auftraggeber nicht voraussehen konnten, es nicht zulassen, die in den offenen, den nicht offenen oder den Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 19 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Die angeführten Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall den Auftraggebern zuzuschreiben sein;
- e) für zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der diese Dienstleistung erbringt:
 - wenn sich diese Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - wenn diese Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind.

Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen darf jedoch 50 % des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten;

- f) bei neuen Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, die durch den gleichen Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der nach den in Absatz 4 genannten Verfahren vergeben wurde.

Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits bei der Ausschreibung des ersten Vorhabens angegeben werden; der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom Auftraggeber für die Anwendung des Artikels 8 berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Auftrags angewandt werden.

4. In allen anderen Fällen vergibt der Auftraggeber seine Dienstleistungsaufträge im offenen oder nicht offenen Verfahren.

Artikel 14

1. Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern, die dies schriftlich beantragen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrags die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie im Falle eines Angebots den Namen des erfolgreichen Bieters mit.
2. Der Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bietern, die dies beantragen, die Gründe mit, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines Auftrags zu verzichten, bezüglich dessen eine Bekanntmachung veröffentlicht wurde, oder das Verfahren erneut einzuleiten. Er teilt diesen Beschluß auch dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit.
3. Die Auftraggeber fertigen einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag an, der mindestens folgendes umfaßt:
 - ihren Namen und Anschrift, Gegenstand und Wert des Auftrags;
 - die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl;
 - die Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung;
 - den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie - falls bekannt - den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiter zu vergeben beabsichtigt;
 - bei den Verhandlungsverfahren Begründung der in Artikel 13 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

Dieser Vergabevermerk oder dessen Hauptpunkte werden der Kommission auf Anfrage übermittelt.

Artikel 15

1. Wettbewerbe unterliegen den nachstehenden Vorschriften. Für Wettbewerbe, die als selbständige Verfahren durchgeführt werden, gelten diese Vorschriften nur dann, wenn die Summe von Preisen und Ankäufen 200 000 ECU oder mehr beträgt.

2. Der Zulassungsbereich für Wettbewerbe darf nicht auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder einen Teil davon beschränkt werden.
3. Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl gelten die Vorschriften des Artikels 24.
4. Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die keinerlei finanzielle Beziehung oder besondere Verbindung mit Wettbewerbsteilnehmern haben. Wenn von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt wird, muß die Mehrheit der Preisrichter über dieselbe Qualifikation verfügen.

Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen unabhängig. Es trifft seine Entscheidungen aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Kriterien, die in der Wettbewerbsankündigung im Sinne des Anhangs IV genannt sind.
5. Die Mitgliedstaaten können die Auftraggeber verpflichten, einen der Verfasser einer ausgezeichneten Arbeit mit der Durchführung späterer Projekte zu beauftragen.

ABSCHNITT IV - Gemeinsame technische Vorschriften

Artikel 16

1. Die technischen Spezifikationen im Sinne des Anhangs II sind in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag enthalten.
2. Solche technischen Spezifikationen werden unbeschadet zwingender einzelstaatlicher technischer Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, von den Auftraggebern unter Bezugnahme auf innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen festgelegt.
3. Ein Auftraggeber kann von Absatz 2 abweichen, wenn
 - a) die Normen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung einschließen oder es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen oder diesen europäischen technischen Zulassungen oder diesen gemeinsamen technischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen;
 - b) die Anwendung von Absatz 2 die Durchführung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten(1) oder des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation(2) oder anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde;

(1) ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1986, S. 21

(2) ABl. Nr. L 36 vom 7.2.1987, S. 31

- c) die Anwendung dieser Normen, dieser europäischen technischen Zulassungen oder dieser gemeinsamen technischen Spezifikationen den Auftraggeber zur Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien zwingen würde, die mit von ihm bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde, doch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist;
 - d) das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist und die Anwendung bestehender Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.
4. Die Auftraggeber, die Absatz 3 anwenden, geben - außer wenn dies nicht möglich ist - in der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in den Verdingungsunterlagen die Gründe dafür an und halten in allen Fällen die Gründe dafür in ihren internen Unterlagen fest, wobei sie diese Informationen auf Anfrage an die Mitgliedstaaten und die Kommission weitergeben.
5. Mangels europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen
- a) werden die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen festgelegt, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, wobei die Anerkennung der Entsprechung nach den Verfahren dieser Richtlinien und insbesondere nach den in der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (1) vorgesehene Verfahren erfolgt;
 - b) können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;
 - c) können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf sonstige Dokumente festgelegt werden.
- In einem solchen Fall ist unter Beachtung der nachstehenden Normenrangfolge zurückzugreifen auf
- 1) die innerstaatlichen Normen, mit denen vom Land des Auftraggebers akzeptierte internationale Normen umgesetzt werden;

(1) ABl. Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12

- ii) sonstige innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen des Landes des Auftraggebers;
 - iii) alle weiteren Normen.
6. Die Mitgliedstaaten verbieten die Aufnahme von Beschreibungen technischer Merkmale in die Vertragsklauseln für einen bestimmten Auftrag, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen und bewirken, daß bestimmte Unternehmen bevorzugt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, daß diese technischen Merkmale durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind; verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz 'oder gleichwertiger Art' ist jedoch zulässig, wenn der Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschreiben kann.

ABSCHNITT V

Gemeinsame Bekanntmachungsvorschriften

Artikel 17

- 1. Die Auftraggeber veröffentlichen sobald wie möglich nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung über den gesamten Umfang der geplanten Aufträge für Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs IA, die in den nächsten zwölf Monaten vergeben werden sollen, wenn der geschätzte Gesamtwert unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 8 mindestens 750 000 ECU beträgt. Beabsichtigte Aufträge über die Planung eines Bauwerkes im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c) der Richtlinie 71/305/EWG werden, wenn der geschätzte Auftragswert den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Betrag überschreitet, in der Bekanntmachung einzeln ausgewiesen.
- 2. Die Auftraggeber, die einen Dienstleistungsauftrag im Wege eines offenen, eines nicht offenen oder - in den in Artikel 13 genannten Fällen - eines Verhandlungsverfahren vergeben wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung mit.
- 3. Die Auftraggeber, die eine öffentliche Dienstleistungskonzession vergeben wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung mit.
- 4. Die Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchführen wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung mit.

Artikel 18

1. Die Auftraggeber, die einen Auftrag oder eine öffentliche Dienstleistungskonzession vergeben oder einen Wettbewerb durchgeführt haben, schicken dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften einen Vermerk über die Ergebnisse des Vergabeverfahrens.
2. Bei Aufträgen für Dienstleistungen des Anhangs IA sowie bei öffentlichen Dienstleistungskonzessionen und bei der Durchführung von Wettbewerben wird der Vermerk gemäß Artikel 19 veröffentlicht.
3. Bei Aufträgen für Dienstleistungen des Anhangs IB weisen die Auftraggeber in ihrem Vermerk darauf hin, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.
4. Die Kommission legt in dem in Artikel 39 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren die Regeln fest, nach denen auf der Grundlage dieser Vermerke regelmäßige Berichte zu erstellen und zu veröffentlichen sind.
5. Wenn die Bekanntmachung von Angaben über die Auftragsvergabe den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen berühren oder den fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen beeinträchtigen würde, brauchen diese Informationen nicht veröffentlicht zu werden.

Artikel 19

1. Die Bekanntmachungen werden nach den in den Anhängen III, IV und V enthaltenen Muster erstellt; in ihnen sind die dort verlangten Auskünfte anzugeben. Die Auftraggeber dürfen ausschließlich die in den Artikeln 28 und 29 vorgesehenen Anforderungen stellen, wenn sie Auskünfte über die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen an die Unternehmer im Hinblick auf deren Auswahl verlangen (Anhang III B Nummer 13, Anhang III C Nummer 12 und Anhang III D Nummer 11).
2. Die nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie 71/305/EWG sind anzuwenden:
 - (I) Artikel 12 Absätze 6 und 8 bis 13 über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen;
 - (II) Artikel 13, 14 und 15 über Mindestfristen für die Vergabeverfahrensabschnitte und die Ermittlung von Auskünften zwischen Auftraggebern und Bewerbern;
 - (III) Artikel 15a und 15b über Mindestfristen für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungskonzessionen und von Konzessionären zu vergebende Konzessionsverträge;

(iv) Artikel 19 über die fakultative Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

3. Die Bestimmungen über die Erstellung, die Übermittlung, den Empfang, die Übersetzung, die Zusammenfassung und die Verteilung der in den Absätzen 1 und 2 und in den Artikeln 17 und 18 genannten Bekanntmachungen sowie der in den Artikel 18 Absatz 4 und 38 genannten statistischen Berichte sowie die Erfassung bestimmter in den Dienstleistungskategorien der Anhänge IA und IB enthaltener CPC-Positionen in den Bekanntmachungen können nach dem in Artikel 39 Absatz 3 festgelegten Verfahren geändert werden.

ABSCHNITT VI

Kapitel 1

Gemeinsame Teilnahmebestimmungen

Artikel 20

Die Auftragsvergabe richtet sich nach den in Kapitel 3 vorgesehenen Kriterien unter Berücksichtigung des Artikels 21, nachdem der Auftraggeber die fachliche Eignung der Unternehmer, die nicht aufgrund von Artikel 26 ausgeschlossen wurden, aufgrund der in den Artikeln 28 und 29 genannten Kriterien geprüft haben.

Artikel 21

1. Änderungsvorschläge können zugelassen werden, wenn der Auftrag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot vergeben werden soll. Die Zulassung von Änderungsvorschlägen ist in der Bekanntmachung anzugeben. Gegebenenfalls ist die Art und Weise, in der Änderungsvorschläge einzureichen sind, in der Vergabebekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen anzugeben.

Hat der Auftraggeber Mindestanforderungen aufgestellt, so dürfen Änderungsvorschläge davon nicht abweichen. Mindestanforderungen sind in der Vergabebekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen anzugeben.

2. Auftraggeber, die Änderungsvorschläge nach Absatz 1 zugelassen haben, dürfen einen vorgelegten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Lieferauftrag, und nicht zu einem Dienstleistungsauftrag im Sinne dieser Richtlinie führen würde.

Artikel 22

1. In den Verdingungsunterlagen kann der Auftraggeber den Bieter auffordern, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags bekanntzugeben, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt.

Diese Bekanntgabe berührt nicht die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers.

2. Schließen Auftraggeber öffentliche Dienstleistungskonzessionsverträge ab, so können sie
 - entweder vorschreiben, daß der Konzessionär einen Mindestsatz von 30% des Gesamtwertes der Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, an Dritte vergibt, wobei vorzusehen ist, daß die Bewerber diesen Prozentsatz erhöhen können. Der Mindestsatz muß im Konzessionsvertrag angegeben werden;
 - oder die potentiellen Konzessionäre auffordern, in ihren Angeboten selbst anzugeben, welchen Prozentsatz - sofern ein solcher besteht - des Gesamtwerts der Dienstleistungen, die Gegenstand des Konzessionsvertrages sind, sie an Dritte vergeben wollen.

Artikel 23

1. Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Von solchen Bietern kann nicht verlangt werden, daß sie zwecks Einreichung des Angebots eine bestimmte Rechtsform annehmen; dies kann jedoch verlangt werden, wenn ihnen der Zuschlag erteilt worden ist.
2. Bewerber oder Bieter dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie entweder natürliche oder juristische Personen sind. Juristische Personen können aber verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die einschlägige berufliche Qualifikation der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
3. Absatz 2 steht nationalen Vorschriften, die die Gründung oder Ausübung bestimmter Tätigkeiten durch juristische Personen der eigenen Rechtsordnung besonderen Bedingungen unterstellen, nicht entgegen.

Artikel 24

1. Bei den nichtoffenen oder den Verhandlungsverfahren wählt der Auftraggeber anhand der erteilten Auskünfte über die Lage des Unternehmers sowie anhand der Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmer zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die die in den Artikeln 26 bis 32 vorgesehenen Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung auffordert.
2. Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im nichtoffenen Verfahren, so können sie die Marge bestimmen, innerhalb deren die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen liegen wird. In einem solchen Fall wird die Marge in der Bekanntmachung angegeben. Die Marge wird nach der Art der zu erbringenden Leistung bestimmt. Die niedrigste Zahl der Marge darf nicht unter fünf liegen. Die höchste Zahl der Marge kann auf zwanzig festgelegt werden.

Auf jeden Fall muß die Zahl der Bewerber, die zum Bieten zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

3. Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 13, so darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter drei liegen.
4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Auftraggeber die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die gestellten Anforderungen erfüllen, ohne Diskriminierung und unter den gleichen Bedingungen hinzuziehen wie Inländer.

Artikel 25

1. Der Auftraggeber kann in den Vertragsunterlagen die Behörde/die Behörden angeben, bei der/denen die Bieter die einschlägigen Auskünfte über die Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen erhalten können, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort gelten, wo die Dienstleistung zu erbringen ist, und die auf die während der Durchführung des Auftrags auf der Baustelle vorzunehmenden Dienstleistungen anwendbar sind; er kann durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe verpflichtet werden.
2. Der Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, verlangt von den Bietern oder Beteiligten eines Auftragsverfahrens die Angabe, daß sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsschutzbedingungen und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben, die dort gelten, wo die Dienstleistung zu erbringen ist. Dies steht der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 34 über die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen.

Kapitel 2

Eignungskriterien

Artikel 26

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Unternehmer ausgeschlossen werden,

- a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden, oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben, oder sich auf Grund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden;
- b) gegen die ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet oder gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;
- c) die auf Grund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

- d) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- e) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Landes des Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes des Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- g) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß diesem Kapitel eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben.

Verlangt der Auftraggeber vom Unternehmer den Nachweis, daß die unter den Buchstaben a), b), c), e) oder f) genannten Fälle auf ihn nicht zutreffen, so akzeptiert er als ausreichenden Nachweis:

- bei den Buchstaben a), b) und c) einen Auszug aus dem Strafregister oder - in Ermangelung eines solchen - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind;
- bei den Buchstaben e) oder f) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann diese durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Unternehmer vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Die Mitgliedstaaten bezeichnen binnen der gemäß Artikel 19 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 27

1. Bewerber oder Bieter können aufgefordert werden, nachzuweisen, daß sie in den in Absatz 3 genannten Berufs- oder Handelsregistern ihres Herkunftslandes vorschriftsmäßig eingetragen sind, bzw. die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung vorzulegen.
2. Müssen Bewerber um einen öffentlichen Auftrag eine bestimmte Berechtigung besitzen oder in ihrem Heimatstaat Mitglieder einer bestimmten Organisation sein, um die betreffende Dienstleistung erbringen zu können, so kann der Auftraggeber den Nachweis ihrer Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangen.

3. Die einschlägigen Berufsregister, Bescheinigungen bzw. Erklärungen sind:

- für Belgien das "registre de commerce - Handelsregister";
- für Dänemark das "Erhvervs-og Selskabsstyrelsen" (das "Aktieselskabsregistret"; "Foreningsregistret", oder "Handelsregistret");
- für Deutschland das "Handelsregister" und die "Handwerksrolle";
- für Griechenland kann eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufes verlangt werden;
- für Spanien das "Registro oficial de Contratistas del Ministerio de Industria y Energia";
- für Frankreich das "registre du commerce" und das "répertoire des métiers";
- für Italien das "Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato" oder "registro delle commissioni provinciali per l'artigianato";
- für Luxemburg das "registre aux firmes" und das "rôle de la Chambre de métiers";
- für die Niederlande das "Handelsregister";
- für Portugal der "Comissao de Alvaras de Empresas de Obras publicas e Particulares" "(CAEOPP)" oder das "Registro nacional das Pessoas Colectivas";
- Im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des "Registrar of companies" oder des "Registrar of Friendly Societies" vorzulegen, oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von den Betreffenden abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

Artikel 28

1. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers kann in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise nachgewiesen werden:

- a) entsprechende Bankerklärungen oder den Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung;

- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Unternehmer ansässig ist, vorgeschrieben ist;
 - c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmen und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.
- 2. Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche Nachweise jeweils vorzulegen sind, sowie welche anderen als die unter Absatz 1 genannten Nachweise beizubringen sind.
 - 3. Kann ein Unternehmer aus einem stichhaltigen Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber für geeignet erachteter Belege nachweisen.

Artikel 29

- 1. Die Eignung von Unternehmen für die Durchführung von Dienstleistungen kann insbesondere aufgrund ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt werden.
- 2. Der Nachweis der Eignung kann je nach Art, Umfang und Verwendungszweck der betreffenden Dienstleistungen folgendermaßen erbracht werden:
 - a) durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen;
 - b) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Lieferungszeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:
 - * bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - * bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Unternehmers zulässig;
 - c) durch Angabe über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;

- d) durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der von dem Unternehmen in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;
 - e) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Dienstleistungen verfügen wird;
 - f) und durch eine Beschreibung der Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung der Qualität und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
 - g) sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer anderen damit einverstandenem zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem der Unternehmer ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen;
 - h) durch Angabe des Auftragsanteils, für den der Unternehmer möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt.
3. Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche Nachweise vorzulegen sind.
4. Die in Artikel 28 und den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Informationen dürfen nur so weit gefordert werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist; dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen der Unternehmen am Schutz ihrer technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

Artikel 30

Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, daß der Unternehmer bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen von unabhängigen Qualitätsstellen, so soll auf Qualitätsnachweisverfahren auf der Grundlage der einschlägigen Normen aus der Serie EN 29 000 und auf Bescheinigungen durch Stellen Bezug genommen werden, die nach der Normenserie EN 45 000 zertifiziert sind. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten müssen anerkannt werden. Die Auftraggeber müssen den Nachweis von Qualitätssicherungsmaßnahmen in anderer Form anerkennen, wenn Unternehmen geltend machen, daß sie die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen dürfen oder innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erhalten können.

Artikel 31

Der Auftraggeber kann den Unternehmer im Rahmen der Artikel 26 bis 29 auffordern, die vorgelegten Bescheinigungen zu vervollständigen oder zu erläutern.

Artikel 32

1. Die Mitgliedstaaten, die offizielle Listen der für öffentliche Dienstleistungsaufträge zugelassenen Unternehmer führen, müssen die Listen dem Artikel 26 Buchstaben (a) bis (d) und (g) sowie den Artikeln 27, 28 und 29 anpassen.
2. Unternehmer, die in solche Listen eingetragen sind, können dem Auftraggeber bei jeder Vergabe eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung vorlegen. In dieser Bescheinigung sind die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in die Liste erfolgt ist, sowie die sich aus der Liste ergebende Klassifizierung zu erwähnen.
3. Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Aufnahme in solche Listen stellt für die Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur im Sinne der Artikel 26 Buchstaben (a) bis (d) und (g), 27, 28 Buchstaben (b) und (c) und 29(a), eine Vermutung dar, daß der betreffende Unternehmer für die seiner Klassifizierung entsprechenden Arbeiten geeignet ist.

Die Angaben, die den offiziellen Listen zu entnehmen sind, können nicht in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge kann jedoch bei jeder Vergabe von jedem in die Liste eingetragenen Unternehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

Die Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten wenden die vorstehenden Bestimmungen nur zugunsten von Unternehmen an, die in dem Lande ansässig sind, in dem eine offizielle Liste geführt wird.

KAPITEL 3

Zuschlagskriterien

Artikel 33

1. Der Auftraggeber wendet bei der Erteilung des Zuschlags folgende Kriterien an:
 - (a) entweder - wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt - verschiedene auf den jeweiligen Auftrag bezogene Kriterien, z.B. Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit der Leistung, Kundendienst und technische Hilfe, Ausführungsdatum und -frist, Preis;
 - (b) oder ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises.

Nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über die Vergütung von bestimmten Dienstleistungen bleiben unberührt.

2. Bei Aufträgen, die auf das wirtschaftlich günstigste Angebot vergeben werden sollen, geben die Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen oder in der Vergabebekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung sie vorsehen, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung an.
3. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen einer Regelung, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie in Kraft ist und bestimmten Bietern eine Bevorzugung gewährt, andere Kriterien zugrunde legt, sofern die angewandte Regelung mit dem Vertrag vereinbar ist.

Artikel 34

1. Sind im Falle eines bestimmten Auftrages Angebote im Verhältnis zur Leistung offensichtlich ungewöhnlich niedrig, so muß der Auftraggeber schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen. Er muß insbesondere Auskünfte darüber einholen, ob der Bieter ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Buchstabe (b) und ob der Bieter Empfänger irgendeiner staatlichen Beihilfe ist, und ob die Beihilfe gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages der Kommission mitgeteilt und von ihr genehmigt ist.

Die Auftraggeber überprüfen die Einzelposten der betreffenden Angebote unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen, bevor sie über die Vergabe von Aufträgen oder die Ablehnung von Angeboten entscheiden.

2. Bei Angeboten von der öffentlichen Hand oder von öffentlichen Unternehmen muß der Auftraggeber insbesondere ermitteln, ob das Angebot durch die Gewährung von öffentlichen Mitteln für die folgenden Zwecke beeinflusst ist:

- a) Ausgleich von Betriebsverlusten,
- b) Kapitaleinlagen oder Kapitalausstattungen,
- c) nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen,
- d) Gewährung von finanziellen Vergünstigungen durch Verzicht auf Gewinne oder Nichteinzahlung von Schuldforderungen,
- e) Verzicht auf eine normale Verzinsung der eingesetzten öffentlichen Mittel,
- f) Ausgleich von durch die öffentliche Hand auferlegten Belastungen.

Soll ein Auftrag an einen Bieter vergeben werden, dessen Angebot eines dieser Merkmale aufweist, so unterrichtet der Auftraggeber die Kommission von seiner Absicht.

3. Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, dürfen von den Auftraggebern nur zurückgewiesen werden, wenn diese den Bieter darauf hingewiesen haben und dieser nicht nachweisen

konnte, daß die Beihilfe der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages gemeldet oder von ihr genehmigt wurde. Auftraggeber, die unter diesen Umständen ein Angebot zurückweisen, müssen die Kommission darüber unterrichten.

4. Wenn die Auftragsunterlagen den Zuschlag auf das niedrigste Angebot vorsehen, muß der Auftraggeber der Kommission die Ablehnung von als zu niedrig erachteten Angeboten mitteilen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

Artikel 35

Diese Richtlinie steht bis zum 31. Dezember 1992 der Anwendung bestehender einzelstaatlicher Bestimmungen über die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nicht entgegen, die darauf abzielen, den Abstand zwischen den Regionen zu verringern und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen, die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, sowie im Niedergang befindlichen Industriegebieten zu fördern, sofern die betreffenden Bestimmungen mit dem Vertrag, insbesondere den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, und mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sind.

Artikel 36

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 35 genannten einzelstaatlichen Maßnahmen sowie die Einzelheiten über die Anwendung mit.
2. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der genannten Maßnahmen. Diese Berichte werden dem Beratenden Ausschuß für öffentliches Auftragswesen unterbreitet.

Artikel 37

Die Berechnung von Fristen erfolgt gemäß der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine(1).

Artikel 38

1. Um die gemäß Artikel 18 auf der Grundlage von Bekanntmachungen über vergebene Aufträge zusammengestellten Informationen zu vervollständigen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich spätestens zum 31. Oktober einen statistischen Bericht für das Vorjahr betreffend unter anderem den Gesamtwert von Aufträgen, die unterhalb der in Artikel 8 festgelegten Schwellenwerte liegen und andernfalls unter diese Richtlinie fallen würden. Einzelheiten werden nach dem in Artikel 39 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8.6.1971, S. 1

2. Die Kommission legt die Art der zusätzlichen statistischen Informationen, die gemäß dieser Richtlinie verlangt werden, nach dem in Artikel 39 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren fest.

Artikel 39

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluß 71/306/EWG eingesetzten Beratenden Ausschuß für Öffentliche Aufträge unterstützt.
2. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen über Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der Kategorie 5 des Anhangs IA wird die Kommission von dem durch die Richtlinie 90/531/EWG eingesetzten Beratenden Ausschuß für Beschaffungen im Telekommunikationssektor unterstützt.
3. Wird auf das in diesem Absatz festgelegte Verfahren Bezug genommen, so unterbreitet der Ausschußvorsitzende dem Ausschuß einen Entwurf für die notwendigen Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme - erforderlichenfalls durch Abstimmung - zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der jeweiligen Fragen festsetzt.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, wie sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

4. Die Ausschüsse prüfen auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaates Fragen, die sich bei der Anwendung der Richtlinie ergeben.

Artikel 40

1. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art, die ihre Unternehmen bei der Bewerbung um öffentliche Dienstleistungsaufträge oder Dienstleistungskonzessionen in Drittländern antreffen.
2. Die Kommission legt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1991 und in regelmäßigen Abständen danach einen Bericht über den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und Dienstleistungskonzessionen vor. Dieser Bericht umfaßt ebenfalls den Stand von Verhandlungen mit den betroffenen Drittländern, im Rahmen des GATT oder anderem Zusammenhang.

3. Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland bezüglich der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder Konzessionen

a) Unternehmen aus der Gemeinschaft keinen effektiven Zugang, vergleichbar mit dem in der Gemeinschaft gewährten Zugang für Unternehmen aus dem betreffenden Drittland, bietet,

b) Unternehmen aus der Gemeinschaft keine Inländerbehandlung oder die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie inländischen Unternehmen bietet,

c) Unternehmen aus anderen Drittländern eine bessere Behandlung als Unternehmen aus der Gemeinschaft bietet,

so kann die Kommission Verhandlungen zur Verbesserung der Situation aufnehmen.

4. Im Falle des Absatzes 3 Buchstaben b) und c) kann die Kommission entscheiden, daß in Ergänzung zu Maßnahmen gemäß diesem Absatz die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder Konzessionen an

a) Unternehmen, die dem Recht des betreffenden Drittlandes unterstehen,

b) den in Buchstaben (a) bezeichneten Unternehmen angeschlossene Unternehmen, die ihren satzungsgemäßen Sitz in der Gemeinschaft haben, ohne daß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats steht,

c) Angebote betreffend Dienstleistungen mit Ursprung in dem betreffenden Land

aufgeschoben oder für einen in der Entscheidung festgelegten Zeitraum beschränkt werden kann.

Die Kommission kann geeignete Maßnahmen entweder aufgrund eigener Veranlassung oder auf Antrag eines Mitgliedstaates beschließen, nachdem die Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 39 Absatz 3 gehört wurden. Wird die Kommission von einem Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, so muß sie ihren Beschluß innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anfrage treffen.

Sie teilt jeden Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten mit.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von vier Wochen nach dessen Annahme mit dem Beschluß der Kommission befassen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Vorlage einen anderslautenden Beschluß fassen.

5. Dieser Artikel gilt vorbehaltlich der Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern.

Artikel 41

Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates (1) erhält folgende Fassung:

- "1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß hinsichtlich der in den Anwendungsbereich der Richtlinien 71/305/EWG, 77/62/EWG und .../.../EWG (*) fallenden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge die Entscheidungen der Vergabebehörden wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe der nachstehenden Artikel, insbesondere von Artikel 2 Absatz 7, auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Rechts umsetzen, nachgeprüft werden können.

(*)"

Artikel 42

Spätestens drei Jahre nach Wirksamwerden dieser Richtlinie überprüft die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den in Artikel 39 genannten Ausschüssen die Anwendung und Wirkung dieser Richtlinie, unter anderem auf die Erbringung der in Anhang IA angeführten Dienstleistungen. Im besonderen untersucht sie die Aussichten für eine uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie auf die Erbringung der in Anhang IB angeführten Dienstleistungen und für die Verpflichtung, im Hinblick auf dienstleistungsbezogene Normen gemeinschaftliche Normen zu verwenden, sowie die Auswirkungen staatlicher Eigenleistungen auf die Liberalisierung des Auftragswesens. Sie macht erforderlichenfalls Anpassungsvorschläge.

Artikel 43

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. März 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.
2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 44

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 45

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABI. Nr. L 295 vom 30.12.1989; S. 33

ANHANG I A

Dienstleistungen im Sinne von Artikel 9

Kat.	Titel	Abteilung, Gruppe, Klasse oder Unterklasse der CPC
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 533, 555
2	Landverkehr einschl. Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (außer 71235), 7512, 87304
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr ohne Postverkehr	73 (außer 7321)
4	Postbeförderung im Landverkehr sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
5	Fernmeldewesen	752*
6	Leistungen der Kreditinstitute und damit verbundene Leistungen a) Versicherungsleistungen b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte gegen Gebühren, Provisionen oder andere vergleichbare Vergütungen**	81 812,814
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84
8	Forschung und Entwicklung	85***
9	Buchführung, -haltung und -prüfung	862
10	Markt- und Meinungsforschung	864
11	Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten	865, 866****
12	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867
13	Werbung	871
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201, 82202
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

* ohne Fernsprechkundendienstleistungen, Telex, beweglicher Telefondienst, Funkrufdienst, und Satellitenkommunikation

** ohne die Ausgabe von Staatsanleihen und andere Leistungen im Zusammenhang mit der staatlichen Kreditaufnahme

*** In der im neunten Erwägungsgrund angegebenen Definition

**** Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen

ANHANG I B

Dienstleistungen im Sinne von Artikel 10

Kat.	Titel	Abteilung, Gruppe, Klasse oder Unterklasse der CPC
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64
18	Eisenbahnen	711
19	Schifffahrt	72
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74
21	Leistungen der Kreditinstitute und damit verbundene Leistungen: Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte die nicht durch Gebühren, Provisionen oder in anderer vergleichbarer Art vergütet werden	ex 81
22	Rechtsberatung	861
23	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	872
24	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	873 (außer 87304)
25	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92
26	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93
27	Erholung, Kultur und Sport	96
28	Sonstige Dienstleistungen	

ANHANG II

Begriffsbestimmungen für einige technische Spezifikationen

Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Technische Spezifikationen" sind sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen, technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken; die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
 2. "Norm": technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden, deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.
 3. "Europäische Norm": die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) oder von dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) nach dessen Vorschriften als "Europäische Telekommunikationsnorm" (ETS) angenommenen Normen.
 4. "Europäische technische Zulassung": eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt.
 5. "Gemeinsame technische Spezifikation": technische Spezifikation, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.
 6. "Wesentliche Anforderungen": Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Bauwerke genügen können.
-

ANHANG III

Muster für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers und gegebenenfalls des Dienstes, von dem zusätzliche Angaben erlangt werden können;
2. Beabsichtigte Gesamtbeschaffungen von Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs IA;
3. Geschätzter Zeitpunkt der Einleitung der Vergabeverfahren nach Kategorien;
4. Sonstige Angaben;
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung;
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

B. Offenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers;
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung;
CPC Klassifizierung;
3. Ausführungsort;
4. a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen;
5. Angabe, ob Lieferer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können;
6. Änderungsvorschläge;
a) Mindestanforderungen
b) wünschenswerte Anforderungen
c) gegebenenfalls: Verbot von Änderungsvorschlägen
7. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung;
8. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können;
b) Einsendefrist für die Anträge;
c) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen;
9. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen;
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote
10. (Gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten.
11. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften.
12. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
13. Angaben zur Lage des Unternehmers sowie Angaben und Formalitäten für die Beurteilung der wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen der Unternehmer.
14. Bindefrist.
15. Kriterien für die Auftragserteilung und deren Rangfolge. Andere Kriterien als der niedrigsten Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind.
16. Sonstige Angaben.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers;
2. Kategorie der Leistung und Beschreibung;
CPC Klassifizierung;
3. Ausführungsplan;
4. a) Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen;
5. Angabe, ob der Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben kann;
6. Beabsichtigte Zahl von Unternehmern oder Branche, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird;
7. Änderungsvorschläge
 - a) Mindestanforderungen
 - b) wünschenswerte Anforderungen
 - c) gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen
8. Auftragsdauer oder Erbringung für die Ausführung der Leistung;
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß;
10. a) Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens,
b) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme,
c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind,
d) Sprache(n) in der(denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen;
11. Frist für die Absendung der Ausschreibungen;
12. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten;
13. Angaben zur Lage des Unternehmers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt;
14. Kriterien für die Auftragserteilung und deren Rangfolge, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind;
15. Sonstige Angaben;
16. Tag der Absendung der Bekanntmachung;
17. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers;
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung;
CPC Klassifizierung;
3. Ausführungsplan;
4. a) Angabe, ob die Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
b) Verweisung auf die Rechts- oder Verwaltungsvorschrift;
c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen;
5. Angabe, ob der Unternehmer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen angeben kann;
6. Beabsichtigte Zahl von Unternehmen oder Marge, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wird;
7. Änderungsvorschläge
 - a) Mindestanforderungen
 - b) wünschenswerte Anforderungen
 - c) gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen
8. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Leistung;
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß;
10. a) Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens,
b) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme,
c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind,
d) Sprache(n) in der(denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen;
11. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten;
12. Angaben zu der Lage des Unternehmens sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt;
13. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer;
14. Sonstige Angaben;
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung;
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften;
17. Tag(e) der Veröffentlichung der Vorinformationen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

E. Auftragsvergabe

1. Name und Anschrift des Auftraggebers;
2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Falle von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung, Begründung Artikel 13 (3));
CPC Klassifizierung;
3. Kategorie der Leistung und Beschreibung;
4. Tag der Auftragserteilung;
5. Kriterien für die Auftragserteilung;
6. Anzahl der eingegangenen Angebote;
7. Name und Anschrift des/der Unternehmen(s)/nehmer;
8. Mindest-/Höchstpreis oder Preisspanne;
9. Gegebenenfalls Wert und Anteil des Auftrags der voraussichtlich als Unterauftrag an dritte Parteien vergeben wird;
10. Sonstige Angaben;
11. Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung;
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften;
14. Bezüglich von Aufträgen für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs IB: Einverständnis des öffentlichen Auftragnehmers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (Artikel 18 (3)).

ANHANG IV

A. Bekanntmachungen über Wettbewerbe

1. Namen, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers und der Dienststelle, bei der einschlägige Unterlagen erhältlich sind;
2. Beschreibung des Vorhabens;
3. Art des Wettbewerbs: offen oder beschränkt;
4. Bei offenen Wettbewerben: Frist für den Eingang von Wettbewerbsarbeiten;
5. Bei beschränkten Wettbewerben:
 - a) die beabsichtigte Zahl der Teilnehmer oder Marge,
 - b) gegebenenfalls Namen bereits ausgewählter Teilnehmer,
 - c) anzuwendende Kriterien bei der Auswahl von Teilnehmern,
 - d) Frist für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme;
6. Gegebenenfalls Angabe, ob die Teilnahme einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
7. Anzuwendende Auswahlkriterien;
8. Gegebenenfalls Namen der ausgewählten Mitglieder des Preisgerichts;
9. Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichts bindend ist;
10. Gegebenenfalls Anzahl und Höhe der Preise;
11. Angabe, ob die Teilnehmer Anspruch auf Kostenerstattung haben;
12. Angabe, ob die Preisgewinner Anspruch auf den Zuschlag von Folgeaufträgen haben;
13. Sonstige Angaben;
14. Tag der Absendung der Bekanntmachung;
15. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Ergebnisse von Wettbewerben

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers;
2. Beschreibung des Vorhabens;
3. Gesamtzahl der Teilnehmer;
4. Anzahl ausländischer Teilnehmer;
5. Der/die Gewinner des Wettbewerbs;
6. Gegebenenfalls der/die Preis(e);
7. Sonstige Angaben;
8. Verweisung auf die Bekanntmachung über den Wettbewerb;
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung;
10. Tag des Eingangs der Bekanntmachung bei Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG V

A. Bekanntmachungsmuster für die Vergabe von öffentlichen
Dienstleistungskonzessionen

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers;
2. a) Ort der Erbringung;
b) Gegenstand der Konzession; Natur und Umfang der Leistungen;
c) Dauer des Auftrags;
3. a) Einsendefrist für die Einreichung der Bewerbungen;
b) Anschrift, an die die Bewerbungen zu richten sind;
c) Sprache(n), in der(denen) die Bewerbungen abgefaßt sein müssen;
4. Persönliche, technische oder finanzielle Anforderungen, die die Bewerber erfüllen müssen;
5. Kriterien für die Auftragsvergabe;
6. Gegebenenfalls Mindestprozentsatz des Gesamtwertes der Konzession, der an Dritte vergeben werden soll;
7. Sonstige Angaben;
8. Tag der Absendung der Bekanntmachung;
9. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Konzessionsvergabe

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers;
2. Gegenstand der Konzession; Natur und Umfang der Leistungen;
3. Datum der Konzessionserteilung;
4. Anzahl der eingegangenen Angebote;
5. Name und Anschrift des Konzessionärs;
6. Sonstige Angaben;
7. Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;
8. Tag der Absendung der Bekanntmachung;
9. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

22.03.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung
der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

KOM(90) 372 endg.; Ratsdok. 10958/90

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen, die Vollendung des Binnenmarktes zeitgerecht zu verwirklichen. Gegen den Vorschlag einer Dienstleistungsrichtlinie bestehen jedoch erhebliche Bedenken.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen unter Beachtung des Beschlusses des Bundesrates vom 2. Juni 1989 - Drs. 146/89 (Beschluß) - folgende Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen und zu versuchen durchzusetzen:

Grundsätzliche Bedenken

1. Der Bundesrat erkennt an, daß bei dem hier vorliegenden Vorschlag seinem Beschluß vom 2. Juni 1989 - Drs. 146/89 (Beschluß) - zu dem "Hintergrundpapier der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine EG-Richtlinie: Öffentliches Auftragswesen im Dienstleistungsverkehr" in wesentlichen Punkten gefolgt und eine beachtliche Verbesserung erzielt werden konnte.

...

Im Interesse einer praxisgerechten Umsetzung und Durchführung sowie im Interesse allseitiger Akzeptanz durch die öffentlichen Auftraggeber und im Interesse der Bewerber sowie Bieter bedarf der Vorschlag unter Berücksichtigung des mit der Richtlinie verfolgten Ziels der Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Vergabe öffentlicher Dienstleistungen, das ausdrücklich anerkannt und begrüßt wird, jedoch noch weiterer erheblicher Verbesserungen und Klarstellungen.

Der Vorschlag greift aus den komplexen Beziehungen, die nicht allein rechtlicher Natur sind, sondern gerade im Dienstleistungsbereich auch von dem Vertrauen in die Eignung und Leistungsfähigkeit der Bewerber, Bieter und Auftragnehmer in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wesentlich bestimmt sind, den Vergabeaspekt in verfahrensrechtlicher Hinsicht heraus und baut ein im wesentlichen wettbewerbsorientiertes Verfahren in abstrakter und generalisierter Form auf, das in dieser Form in der Praxis mehr als Hemmnis denn Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes sich zu erweisen geeignet erscheint.

Die in Nummer 5 der Begründung des Vorschlages besonders angesprochenen intellektuellen Dienstleistungen, bei denen es sich hauptsächlich um geistig-schöpferische Werkvertrags- und Dienstvertragsleistungen handelt und die den Kernbereich freiberuflicher Berufsausübung darstellen, können nicht wie sonstige Dienstleistungen behandelt werden (z.B. wie Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten). Die unterschiedlichen Vergabeverfahren nach Artikel 9 und Artikel 10 des Vorschlags mit den in

seinen Anhängen I A und I B erfaßten Dienstleistungen vermögen dieses grundsätzliche Problem nicht zu lösen, weil beide Verzeichnisse sowohl geistig-schöpferische Leistungen sowie Dienstleistungen einfacher Art erfassen.

2. Die weitgehende Übernahme von Regelungen aus der Baukoordinierungsrichtlinie und der Lieferkoordinierungsrichtlinie wird den Besonderheiten des Dienstleistungsbereichs nicht gerecht. Das in diesem Bereich maßgebende Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer muß bei der Formulierung des Richtlinienvorschlags berücksichtigt werden.
3. Die in dem Voranschlag im einzelnen vorgegebenen Vergabe- und Zuschlagskriterien sind in sachlicher Hinsicht zu überarbeiten unter Beachtung der Besonderheiten bei der Vergabe geistig-schöpferischer Leistungen.

Geistig-schöpferische, freiberufliche Leistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, sollten in den Richtlinienvorschlägen einen gesonderten Abschnitt mit eigenen Vergaberegelungen erhalten.

4. Der Zuschlag bei Architekten- und Ingenieurleistungen sollte auch nach künftigem EG-Recht entsprechend dem Nachweis der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit sowie der Erfahrung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Planung und Bauausführung erfolgen. Ausschlaggebend ist dabei das Vertrauen des Auftraggebers in den Auftragnehmer.

5. Der Begriff des "öffentlichen Dienstleistungsauftrages" und in Artikel 1 Buchstabe h der Begriff der "öffentlichen Dienstleistungskonzession" sind weiter zu konkretisieren. Es muß in jedem Falle eindeutig ausgeschlossen werden, daß hoheitliches Handeln, wie z. B. die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen wird.
6. Es muß gewährleistet sein, daß die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute von der Anwendung der Richtlinie weder als Auftraggeber noch als Anbieter betroffen werden. Anderenfalls würden sich schwerwiegende Hemmnisse für die staatliche Geldbeschaffung ergeben.
7. Diejenigen öffentlichen Unternehmen, die mit privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen, sollten nicht der Richtlinie unterliegen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Rundfunk- und Fernsehanstalten, die im Wettbewerb mit privaten Anbietern stehen.
8. Die nach der Richtlinie anzuwendenden Vergabeverfahren und die statistischen Anforderungen müssen so gestaltet sein, daß unnötige und zusätzliche Bürokratie vermieden wird.
9. Die Berichts- und Bekanntmachungspflichten sind auf ein sachgerechtes Maß zurückzunehmen.

Einwendungen gegen Einzelbestimmungen

Im einzelnen ist zu dem Vorschlag festzustellen:

10. Der Begriff der Dienstleistung ist in Artikel 1 näher zu bestimmen. Die Verzeichnisse des Anhangs I enthalten lediglich Regelbeispiele.

Wie u.a. Nummer 15 der Begründung des Vorschlags zu entnehmen ist, sollen alle Dienstleistungen erfaßt werden, für die keine besonderen Vergaberichtlinien bestehen; der Anhang I B zu dem Vorschlag nennt daher als Kat. 28 auch "Sonstige Dienstleistungen" als Abschluß des Kataloges im einzelnen bezeichneter Dienstleistungen.

Das deutsche Recht, wie es sich hier insbesondere nach dem besonderen Schuldrecht des Zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellt, kennt den Begriff der Dienstleistung nur im Zusammenhang mit dem Recht des Dienstvertrages der §§ 611 - 630 BGB. Der Vorschlag für eine Dienstleistungsrichtlinie will aber weitergehend alle Leistungen erfassen, die Gegenstand sog. Umsatzgeschäfte im Sinne von Artikel 60 des EWG-Vertrages sind.

Bei Werkverträgen ergeben sich bereits Auslegungsschwierigkeiten: Es läßt sich nicht allgemein feststellen, ob diese hier unter den Begriff der Dienstleistung fallen. Das läßt sich allenfalls nach den Umständen des Einzelfalles festle-

gen, je nachdem ob die Leistung des Auftragnehmers oder die Übertragung der Rechte an dem Ergebnis seiner Leistung oder die Lieferung Vertragsgegenstand ist (Beispiel: Werklieferungsvertrag nach § 651 BGB; Software-Programme, deren Rechte an ihnen vollständig auf den Auftraggeber übergehen; usw.).

Dienstleistungen privater Auftragnehmer im hoheitlichen Bereich sind in den Ausnahmekatalog des Artikels 1 des Vorschlags aufzunehmen. Für bestimmte hoheitliche Tätigkeiten können anstelle staatlicher Behörden besonders zugelassene Sachkundige beauftragt werden. Dabei handelt es sich nicht um eigene Berufsbilder, sondern um eine zusätzliche Qualifikation im Zusammenhang mit einem Dienstleistungsberuf, die aufgrund einer staatlichen Prüfung zuerkannt und die im Rahmen hoheitlicher Aufgaben wahrgenommen wird. Solche Dienstleistungen werden in der Regel aufgrund schriftlicher entgeltlicher Verträge erbracht. Hierzu zählen beispielhaft die Leistungen öffentlich bestellter Vermessungsingenieure, die neben den hoheitlichen Vermessungsstellen befugt sind, entsprechende Leistungen durchzuführen, sowie die Leistungen der Prüfingenieure für Baustatik, die im Auftrage der Genehmigungsbehörden bestimmte technische Nachweise im Rahmen von Genehmigungsverfahren prüfen und in einem Prüfbericht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnungen und Zeichnungen feststellen.

Drucksache 13/91 (Beschluß)

Es ist klarzustellen, daß solche Leistungen als Teil der Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Artikel 55 EWG-Vertrag nicht zu den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zählen. Diese Leistungen sind in der Gemeinschaft noch nicht harmonisiert und werden daher auch in besonderen Richtlinien nicht weiter aufgegriffen.

11. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordination bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Rundfunk- und Fernsehaktivität (BR-Drucks. 259/86 - Beschluß -). Danach hat die Gemeinschaft grundsätzlich keine Kompetenz für Regelungen über die Veranstaltung und Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehsendungen. Im Hinblick hierauf bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Rundfunk- und Fernsehanstalten generell und nicht nur in dem in Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz III vorgesehenen beschränkten Umfang vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen wird. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß insbesondere bestimmte neue Formen der Veranstaltung und Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehsendungen (etwa Sponsorendungen oder Teleshopping) von der Richtlinie erfaßt werden. Hierdurch könnte unzulässig in die Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten für das Rundfunkrecht eingegriffen werden. Die Tätigkeiten der Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollten auch deshalb zur Gänze ausgenommen werden, weil diese im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen.

12. In Artikel 1 Buchstabe a Abs. VII ist auch die Kreditaufnahme der anderen öffentlichen Auftraggeber, insbesondere die der Kommunen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.
13. Artikel 2 Abs. 2 des Vorschlages stellt ausschließlich Unternehmen unter das Diskriminierungsverbot (vgl. so auch ABl. EG 1991 Nr. C 23 S. 1); Artikel 1 Buchstabe c des Vorschlages erfaßt dagegen natürliche und juristische Personen, die als Unternehmer Dienstleistungen erbringen. Soweit es sich in Artikel 2 Abs. 2 des Vorschlages um keinen Fehler handelt und der Begriff bewußt gewählt wurde, ist diese Regelung durch die Einbeziehung der in Artikel 60 Abs. 2 des EWG-Vertrages genannten Berufsangehörigen zu ergänzen.
14. Artikel 3 Abs. 2 bedeutet eine Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Unternehmerfreiheit, da durch diese Regelung auch private Unternehmen der Richtlinie unterfallen würden.
15. Die in Artikel 8 des Richtlinienenvorschlags genannten Schwellenwerte sollten deutlich erhöht werden. Gleichzeitig sollten die jeweiligen Schwellenwerte in der Bau- und Lieferkoordinierungsrichtlinie entsprechend angehoben werden. In diesem Zusammenhang hält der Bundesrat beispielsweise beim Auffangtatbestand des Artikels 8 Nr. 4 einen Betrag von mindestens 1 Mio. ECU für angemessen. Eine generelle Anhebung der Schwellenwerte erscheint deshalb geboten, weil der Richtlinienenvorschlag zahlreiche kleinere Gebietskörperschaften und sonstige öffentliche Auftraggeber bindet, von denen nicht in allen Fällen erwartet werden kann, daß sie die mit der Richtlinie verbundenen Pflichten erfüllen können oder aber die Vorteile überregionaler Ausschreibungen nutzen werden. Für eine Erfahrungsphase sollten Schwellenwerte somit eher zu

Drucksache 13/91 (Beschluß)

hoch als zu niedrig angesetzt werden. Die Möglichkeit einer späteren Absenkung ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Im übrigen vermindern höhere Schwellenwerte die Zahl der nach Artikel 18 und 19 zu erfassenden und zu meldenden Fälle und lassen eher Raum zu organisatorischen Anpassungen für alle Beteiligten.

16. Der Vorschlag erfaßt keine Eigenleistungen öffentlicher Auftraggeber (vgl. Begründung Nr. 76 bis 78).

Artikel 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 des Vorschlages ist daher durch den Fall zu ergänzen, daß der öffentliche Auftraggeber im wesentlichen in Eigenleistung plant und lediglich Teilleistungen an Fachplaner vergibt (z.B. 25 % des geschätzten Wertes einer Bauleistung wird an Facharchitekten und Fachingenieure vergeben). Es ist insoweit klarzustellen, daß bei Eigenleistungen für Vorhaben über den Schwellenwerten die Richtlinie auch dann keine Anwendung findet, soweit hierbei Teilleistungen an Dritte vergeben werden; andernfalls wird die Durchführung von Eigenleistungen in nicht zu vertretender Weise gehemmt. Allenfalls bei Dienstleistungsaufträgen von mindestens 200 000 ECU im Einzelfall wäre die Anwendung der Richtlinie im Zusammenhang mit Eigenleistungsmaßnahmen gerechtfertigt, soweit hierfür das Verhandlungsverfahren vorgesehen wird.

17. Die Einbeziehung des als Kategorie 22 des Anhangs I B aufgeführten Bereichs der Rechtsberatung in den Anwendungsbereich der Richtlinie erscheint nicht gerechtfertigt, weil entsprechende Dienstleistungsaufträge in erster Linie im Hinblick auf die Kenntnisse des Auftragnehmers auf dem Gebiet des jeweiligen nationalen Rechts vergeben werden. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Rechtsberatung aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen wird. Auch ihre Aufnahme lediglich in Anhang I B würde eine Vorstufe für ihre spätere volle Unterstellung unter die Vergaberegeln der Richtlinie darstellen.
18. Die Verzeichnisse der Dienstleitungen in den Anhängen I A und B zu den Artikeln 9 und 10 sind im übrigen zu überarbeiten und nach sachbezogenen Kriterien zu ordnen.

Geistig-schöpferische Dienstleistungen, die Gegenstand freiberuflicher Tätigkeit sind (z. B. Architekten, Ingenieure usw.), sind dabei gesondert zu erfassen mit dem Ziel, für diese Leistungen in einem besonderen Abschnitt eigene Vergaberegeln zu schaffen.

Diese Leistungen sind grundsätzlich im Verhandlungsverfahren wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vergeben. Dabei ist festzulegen, daß geltende nationale Rechtsvorschriften über die Berufsausübung und Honorierung der Leistungen für alle Bewerber und Bieter unabhängig von dem Ort ihrer Tätigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaften verbindlich zu beachten sind, das Kriterium des niedrigsten Preises für die Dienstleistung allenfalls als nachrangiges Zuschlagskriterium zu

Drucksache 13/91 (Beschluß)

berücksichtigen ist und juristische Personen den rechtlichen Anforderungen genügen müssen, die in dem Mitgliedstaat des öffentlichen Auftraggebers für die entsprechend freiberuflich oder gewerblich tätigen Berufsangehörigen gelten. Andernfalls ist eine erhebliche Benachteiligung dieser Berufsgruppe zu befürchten, die im Verhältnis zu gewerblichen Auftragnehmern zum Ausschluß von Aufträgen führen wird.

19. Bei Aufträgen nach Artikel 11 des Vorschlages ist die Möglichkeit zu eröffnen, gemischte Dienstleistungen getrennt nach den für sie angemessenen Vergabebestimmungen zu vergeben (z.B.: Planung und Finanzierung von Bauvorhaben). Die Regelung ist insoweit nicht eindeutig und bei Leistungen geistig-schöpferischer Art nicht sachgerecht ausgestaltet und muß im Auswahlermessen des Auftraggebers verbleiben.
20. Der Katalog für eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung in Artikel 13 Abs. 3 des Vorschlages ist zu ergänzen für Aufträge geistig-schöpferischer Art. Falls das nicht durchgesetzt werden kann, ist Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c des Vorschlages entsprechend zu ergänzen.

Geistig-schöpferische Dienstleistungen lassen sich in vertraglicher Hinsicht vielfach spezifizieren. Das gilt insbesondere für Planungsleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie auf den Gebieten der Architektur und des Ingenieurwesens, soweit die Planungsaufgabe im einzelnen beschreibend vorgegeben wird oder hierzu entsprechende Leistungsbilder für den Auftragnehmer bestehen (z.B. § 15 Abs. 2 HOAI). Auch in diesen Fällen muß die Möglichkeit des Verhandlungsverfahrens erhalten bleiben, weil für solche Planungsleistungen wesentliches Vergabekriterium die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers ist sowie das Vertrauensverhältnis zwischen diesem und seinem Auftraggeber. Eine zwingende Vergabe im offenen oder nichtoffenen Verfahren ist in diesen Fällen nicht hinnehmbar.

Die für alle Dienstleistungen unterschiedlicher Art und Qualität anzuwendenden Regelungen des Artikel 13 des Vorschlages sind im übrigen für geistig-schöpferische Leistungen in der vorliegenden pauschalen Form ungeeignet, verlässliche Grundlagen für die Vergabe solcher Leistungen zu bieten. Diese sind daher auch insoweit nach zu findenden spezifisch eigenen Vergabegrundsätzen zu regeln.

21. Der Vorschlag verfolgt das anzuerkennende Ziel, im Wettbewerb das annehmbarste Angebot zu finden. Diesem Ziel widersprechen die Mitteilungspflichten des Artikel 14 des Vorschlages; sie bedingen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

...

- Die Mitteilungspflichten folgen zwar den in anderen bestehenden oder vor der Verabschiedung stehenden Richtlinien (u.a. Artikel 5a der "Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge" (89/440/EWG) - ABl. EG 1989 Nr. L 210 S. 1) enthaltenen Mitteilungspflichten, die bereits dort zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen und im Hinblick auf einen ungestörten Wettbewerb sehr bedenklich sind.

Bestehende Mitteilungspflichten für im einzelnen fest bestimmte Bereiche rechtfertigen es allein im Hinblick auf ein einheitliches Vergabesystem nicht, diese für alle neuen Vergabebereiche ohne sachbezogene Überprüfung der Notwendigkeit, der Wirksamkeit und des Aufwandes zwingend einzuführen. Das gilt insbesondere für eine Richtlinie der vorliegenden Art, die pauschal völlig verschiedene, quantitativ und qualitativ unterschiedliche öffentliche Dienstleistungsaufträge umfaßt. Zwar mag der derzeitige Schwellenwert eine Begrenzung darstellen, aber allein bei einer späteren Herabsetzung dieses Schwellenwertes ist nach den bisher gewonnenen Erfahrungen nicht damit zu rechnen, daß solche Mitteilungspflichten aufgehoben oder beschränkt werden.

Mit dieser Richtlinie sollte daher zunächst versucht werden, ohne solche Mitteilungspflichten auszukommen und für statistische Zwecke auf andere Quellen zurückzugreifen. Auch Beschwerdefälle über Verstöße sind geeignet, Kenntnisse über das Vergabeverhalten zu verschaffen und die Beachtung und Wirksamkeit der Richtlinie zu beurteilen.

- Die hier geforderten Mitteilungen sind zudem geeignet, konkurrierenden Unternehmen Überblicke über die Marktposition von Mitbewerbern zu verschaffen, die Anreize für wettbewerbswidrige Praktiken zu bieten geeignet sind.

Sie greifen auch in den rechtlich geschützten Bereich des Auftragnehmers ein, indem seine Auftragslage Konkurrenten offenbart wird.

22. Die weitgehende Freistellung selbständiger Wettbewerbsverfahren, zu denen nicht allein die "Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens - GRW 1977 -" zu zählen sind, sondern jede Form einer Auslobung von Leistungswettbewerben im Rahmen der Beachtung gesetzlicher Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates, ist sachgerecht und zu begrüßen. Dennoch sind die Regelungen hierzu in Artikel 15 des Vorschlages unzulänglich.

- Nach der GRW 1977, aber auch in sonstigen Verfahren, sind Wettbewerbe mit internationalem, nationalem, regionalem oder lokalem Zulassungsbereich möglich. Diese Beschränkungen müssen erhalten bleiben, um die Teilnahme an Wettbewerben nicht allein zahlenmäßig beschränken zu können, sondern auch landschafts- und regionaltypische Leistungen in Wettbewerben zu erlangen. Es wird nicht verkannt, daß Artikel 15 Abs. 2 des Vorschlages zu Recht wettbewerbsbeschränkende Praktiken ausschließen will, aber aus den dargelegten sachbezogenen Gründen ist nach einem Weg zu suchen, um entsprechende "bereichsspezifische Wettbewerbe" weiterhin durchführen zu können.

...

- Die Bezugnahme in Artikel 15 Abs. 3 des Vorschlages auf die Vergaberegelnungen des Artikel 24 des Vorschlages bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl eignet sich nicht bei Wettbewerben geistig-schöpferischer Art, wie sie insbesondere auf den Gebieten der Architektur, des Städtebaus, der Landschaftsplanung und der Regionalplanung durchgeführt werden. Die Regelung ist daher aufzuheben oder sachgerecht zu überarbeiten.
- Die Befugnis der Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Abs. 5 des Vorschlages, Auftraggeber zu verpflichten, einen ausgezeichneten Wettbewerbsteilnehmer mit der Durchführung des Projekts zu beauftragen, greift in die Vertragsfreiheit ein.

Auslobern muß die Möglichkeit erhalten bleiben, keinen Wettbewerbsbeitrag umzusetzen. Das gilt insbesondere für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus. Auch wenn Wettbewerbe zu Auszeichnungen eingereichter Arbeiten führen, können dabei sich vielfältige Gründe (z.B. haushaltswirtschaftliche oder gestalterische Gründe) ergeben, keinen der Wettbewerbsergebnisse zu realisieren. Diese Entscheidung obliegt ausschließlich dem Auslober.

23. In Artikel 18 und 19 ist eine Vielzahl von Mitteilungspflichten vorgesehen, welche erheblichen bürokratischen Aufwand zur Folge hätten.

24. Die Gemeinsamen Bekanntmachungsvorschriften nach Abschnitt V (Artikel 17 bis 19) und die Bekanntmachungspflichten nach Artikel 38 Abs. 1 des Vorschlages sind auf ein zwingend notwendiges Maß zurückzunehmen. Allein der Bestand vergleichbarer Regelungen in anderen fachspezifischen Richtlinien rechtfertigt es nicht, solche Regelungen ungeprüft auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Vertretbarkeit auch für eine Richtlinie der hier vorliegenden Art zu übernehmen, die pauschal völlig unterschiedliche öffentliche Dienstleistungen zusammenfaßt.

Gemessen an dem Ziel des Vorschlages ist der Aufwand, der für die öffentlichen Auftraggeber hierdurch erwächst, nicht hinnehmbar. Das Kriterium der Schwellenwerte vermag diese Bedenken nicht aufzulösen, zumal die Höhe der Schwellenwerte nachträglich herabgesetzt werden kann.

Die Beobachtung der Auftragsmärkte lassen sich durch weniger aufwendige Maßnahmen durchführen, z.B. durch Auswertung bestehender statistischer Erhebungen, durch Stichproben oder durch die Aufarbeitung von Beschwerdefällen.

- Bei der Bekanntgabe der Haushaltsansätze nach Artikel 17 Abs. 1 des Vorschlages ist nicht nachvollziehbar, wodurch eine verbesserte Markttransparenz bewirkt werden soll. Die Haushaltspläne der Länder und Gemeinden sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber und ihnen gleichgestellter juristischer Personen des Privatrechts enthalten entweder keine detaillierten Angaben über die

Vergabe entsprechender Leistungen getrennt nach Dienstleistungen und Erwerb fertiger Produkte (z.B. Software, Bauprojekte), oder sind zum Beginn des Haushaltsjahres verschiedentlich noch nicht rechtsförmlich festgestellt. Auch die Entscheidung, ob und inwieweit Beschaffungen im Wege von Dienstleistungen selbst (Eigenleistungen) erbracht werden, ist in einer Vielzahl der Fälle offen, auch soweit sie im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ausgewiesen werden; Dienstleistungen können in Form von Leistungen im Sinne der Liefer- und Baukoordinierungsrichtlinie beschafft werden (z.B. Software; schlüsselfertige Bauaufträge) oder zu einem Dienstleistungsauftrag führen, was sich erst bei der anstehenden Beschaffungsentscheidung feststellen läßt.

- Die Bekanntmachungsvorschriften des Artikel 17 Abs. 2 bis 4 des Vorschlages, nach denen bereits Absichtserklärungen mitzuteilen sind, lassen ein Mehr an Markttransparenz nicht erwarten, weil damit nicht feststeht, ob und inwieweit solche Vergaben tatsächlich durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der hier verfolgten Absicht dürfte es ausreichend sein, die eigentlichen Vergabebekanntmachungen abzuwarten.
- Die Berichtspflichten nach des Artikel 18 des Vorschlages sind als "überperfektioniert" nicht vertretbar und daher ersatzlos zu streichen. Zudem greift eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Vergabeverfahren in rechtlich geschützte Interessen der Auftraggeber, Auftragnehmer, Bewerber und Bieter ein.

- Nachvollziehbar sind nur die Bekanntmachungsvorschriften des Artikel 19 des Vorschlages, soweit dieser die für die Durchführung der Vergabeverfahren zwingend notwendigen Verfahrensregeln enthält.

25. Abzulehnen ist eine Berichtspflicht gemäß Artikel 38 Abs. 1 über den Gesamtwert sämtlicher vergebenen Dienstleistungsaufträge, die unterhalb der Schwellenwerte liegen. Dies würde eine separate Erfassung aller Dienstleistungsaufträge und damit einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.
26. Der Richtlinienvorschlag strebt eine Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes an. Hierzu zählt auch die Markterkundung neuer, anderer oder innovatorischer Lösungen für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen; das gilt insbesondere im Baubereich. In Artikel 21 Abs. 2 des Vorschlages ist klarzustellen, daß Dienstleistungsaufträge, die zu einem Lieferauftrag im Baubereich führen, von dieser Vorschrift nicht erfaßt werden. Jede Planungsleistung für eine bauliche Anlage kann zu einem Angebot für eine Bauleistung führen, was im Interesse der Gründe für die Ausschreibung einer Dienstleistung und damit auch im Interesse der freien Berufe ausgeschlossen bleiben muß. Hiervon geht zwar auch Nummer 48 der Begründung des Vorschlages aus, die Regelung selbst enthält jedoch keine eindeutige Aussage.

27. Soweit Dienstleistungen vergeben werden sollen, die von der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Geeignetheit des Auftragnehmers abhängen, muß die Möglichkeit erhalten bleiben, Unterbeauftragungen in den Verdingungsunterlagen auszuschließen oder bei der Wertung zurückzuweisen. Artikel 22 des Vorschlages ist daher entsprechend zu ergänzen. Allein die Haftung des Hauptauftragnehmers rechtfertigt es nicht, Leistungen unbekannter Unterauftragnehmer hinzunehmen, soweit auch deren persönliche Leistungseigenschaften für die Vergabeentscheidung von beachtlichem Gewicht sind.
28. Zur Wahrung der Wettbewerbsgleichheit für Bewerber und Bieter freiberuflicher Leistungen geistig-schöpferischer Art ist in Artikel 23 Abs. 2 des Vorschlages sicherzustellen, daß bei juristischen Personen die maßgeblichen Anteilseigner und Vertretungsorganmitglieder dem betreffenden Berufsstand angehören und entsprechend in den nationalen Berufsregistern eingetragen sind. Die Beschränkung nach Artikel 23 Abs. 3 des Vorschlages vermag dem nur unzureichend zu entsprechen. Artikel 23 des Vorschlages ist zudem dazu geeignet, Berufsfremde zu veranlassen, allein für die Teilnahme an bestimmten Ausschreibungen juristische Personen zu gründen. Eine Beurteilung solcher Bieter nach Maßgabe der Eignungskriterien nach Kapitel 2 des Vorschlages ist zeitaufwendig und gibt zu erheblichen Streitigkeiten Anlaß. Für freiberuflich tätige natürliche Personen besteht zudem die Wahrscheinlichkeit der Verdrängung aus ihnen typischerweise obliegenden Berufsaufgaben.

29. Artikel 27 des Vorschlages ist unvollständig. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Überwachung der Berufsausübung der Auftragnehmer ist zu berücksichtigen, daß auch die Anmeldung in einem einschlägigen Berufsregister des Mitgliedstaates gefordert werden kann, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat oder in dem die Dienstleistung erbracht werden soll. Artikel 22 Abs. 1 Unterabsatz 2 und 3 sowie Absatz 2 der "Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr" (85/384/EWG) (ABl. EG 1985 Nr. L 223 S. 15) sieht hierzu ein entsprechendes Registrierungs- und Überwachungsverfahren ausdrücklich vor. Der Vorschlag hat diese Möglichkeit aufzugreifen und zu berücksichtigen.
30. Artikel 27 Abs. 1 sollte um folgenden Satz ergänzt werden: "Im Falle von freiberuflich Tätigen sind dies die einschlägigen Register der Standesorganisationen, soweit die Mitgliedschaft in solchen vorgeschrieben ist."
31. Die Zuschlagskriterien in Artikel 33 des Vorschlages sind unvollständig und zu ergänzen.
- Das Kriterium des Preises nach Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe a des Vorschlages ist zweideutig; der Preis kann sich sowohl auf die Leistung selbst als auch auf ihre Vergütung beziehen. Hier ist klarzustellen, daß beide Kriterien berücksichtigt werden können. So hängt beispielsweise die Zu-

Drucksache 13/91 (Beschluß)

schlagsfähigkeit bei Planungen von baulichen Anlagen, bei Softwareentwicklungen, Gutachten oder bei Systemanalysen nicht allein von der Höhe des zu zahlenden Entgelts für die Dienstleistung selbst ab, sondern auch von den Kosten und der Wirtschaftlichkeit (Preis-Leistungsverhältnis) der übertragenen Aufgabe und ihrer Lösung.

32. In Artikel 33 Abs. 1 muß klargestellt werden, daß bei Architekten- und Ingenieurleistungen die Wertung des Angebots nicht ausschließlich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises (Abs. 1 Buchstabe b) erfolgen darf. Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe b sollte wie folgt ergänzt werden: "Der Zuschlag bei Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt gemäß dem Nachweis der Fachkunde, der Zuverlässigkeit, der Leistungsfähigkeit und Erfahrung auf dem Gebiet wirtschaftlicher Planung und Bauausführung. Ausschlaggebend ist das Vertrauen des Auftraggebers in den Auftragnehmer."

Darüber hinaus ist in Artikel 33 Abs. 1 klarzustellen, daß bestehende zwingende nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates, in den der Auftrag vergeben wird, von allen in- und ausländischen Bietern einzuhalten und den Angeboten zugrunde zu legen sind.

Außerdem wird die Forderung erhoben, in Artikel 33 Abs. 1 festzulegen, daß Angebote, die den Vergütungsregelungen des Mitgliedstaates, in dem der Auftrag vergeben wird, widersprechen, zwingend ausgeschlossen werden müssen.

33. In Artikel 34 Abs. 1 ist sicherzustellen, daß nicht das Aufklärungsverlangen, sondern die Aufklärung selbst schriftlich zu erfolgen hat.
34. Bei der Revision nach Artikel 42 muß die Beteiligung des EG-Rates gewährleistet sein.
35. Die Frist nach Artikel 43 Abs. 1 des Vorschlages, nach der die Richtlinie bis zum 1. März 1992 umzusetzen ist, ist bei der Vielfalt der hier erfaßten Dienstleistungen nicht zu wahren. Es sollte daher eine ausreichende Frist gefunden werden, die an das Inkrafttreten der Richtlinie anknüpft. Einem gemeinsamen Markt in der Gemeinschaft nach Artikel 8a des EWG-Vertrages ist nicht gedient, wenn die Regelungen hierfür nicht vernünftig umzusetzen sind.